

**Gemeinde Nohfelden
An der Burg
66625 Nohfelden**

PROJEKT:

**Neubau Feuerwehrhaus Löschbezirk Mitte
Bebauungsplan in der Gemeinde Nohfelden, Ortsteil Walhausen**

Umweltbericht



Saarlouis, den 20.01.2025



**Otto-Hahn-Hügel 49
66740 Saarlouis
Tel: 06831/46378
e-mail: buero@dr-maas.com**

Inhalt:

1. Einleitung	4
1.1 Kurzdarstellung der Inhalte und Ziele des Bebauungsplans.....	4
1.1.1 Ziel und Zweck der Planung.....	4
1.1.2 Räumlicher Geltungsbereich.....	4
1.1.3 Verkehrliche Erschließung	5
1.1.4 Umfang des Vorhabens und Angabe zum Bedarf an Grund und Boden.....	5
1.2 Ziele des Umweltschutzes aus übergeordneten Fachgesetzen und Fachplanungen und ihre Berücksichtigung	6
1.2.1 Fachgesetze	6
1.2.2 Fachplanungen	8
1.3 Schutzgebiete und Schutzobjekte	10
1.4 Schäden an bestimmten Arten und natürlichen Lebensräumen (§ 19 BNatSchG)	13
2. Bestandsbeschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen einschließlich der Prognose bei Durchführung der Planung.....	15
2.1 Schutzgut Mensch	15
2.2 Schutzgut Arten und Biotope	16
2.3 Schutzgut Boden	18
2.4 Schutzgut Wasser	20
2.5 Schutzgut Klima.....	20
2.6 Schutzgut Landschaftsbild.....	21
2.7 Schutzgut Kultur- und Sachgüter.....	21
2.8 Zusammenfassende Darstellung der Auswirkungen auf die Schutzgüter	22
3. Prognosen über die Entwicklung des Umweltzustands bei Nichtdurchführung der Planung.....	22
4. Geplante Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung nachteiliger Umweltauswirkungen	22
4.1 Minimierungsmaßnahmen	22
4.2 Ausgleichsmaßnahmen	25
4.2.1 Erhalt der Baumhecken (§ 9 Abs. 1 Nr. 25B BauGB)	25
5. Eingriffs-Ausgleichs-Bilanzierung	25
6. Alternative Planungsmöglichkeiten	26
7. Hinweise auf Schwierigkeiten und Kenntnislücken	26
8. Maßnahmen zur Überwachung (Monitoring).....	26
9. Umweltschäden (§ 19 BNatSchG)	27
10. Allgemein verständliche Zusammenfassung.....	27

Anhang:

Tabellen zur Eingriffs-Ausgleichs-Bilanzierung

Plan-Nr. 1: Bestands- und Konfliktplan, M 1:500

Plan-Nr. 2: Ziele und Maßnahmen, M 1:500

FFH-Verträglichkeitsuntersuchung für das FFH-Gebiet 6308-303 „Felsental der Nahe bei Nohfelden“

Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung

1. EINLEITUNG

Gemäß § 1 Absatz 6 Nr. 7 BauGB und § 1 a BauGB sind bei der Aufstellung, Änderung und Ergänzung von Bauleitplänen insbesondere die Belange des Umweltschutzes einschließlich des Naturschutzes und der Landespflege zu berücksichtigen. Zu betrachten sind die einzelnen Schutzgüter und die Wechselwirkungen untereinander. Dazu ist nach § 2 Abs. 4 des BauGB eine Umweltprüfung durchzuführen, in der die voraussichtlichen **erheblichen** Umweltauswirkungen ermittelt werden und in einem Umweltbericht gemäß § 2 a BauGB beschrieben und bewertet werden.

Ebenso ist die Eingriffsregelung des § 1a Abs. 3 BauGB in Verbindung mit § 21 Abs. 1 des Bundesnaturschutzgesetzes Bestandteil der Umweltprüfung. Die Durchführung einer eigenständigen Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem UVPG entfällt, da der Umweltbericht den Anforderungen einer Umweltverträglichkeitsprüfung entspricht.

Der Umweltbericht bildet die Grundlage für die Beteiligung der Öffentlichkeit und eine sachgerechte Abwägung der Umweltbelange durch die Gemeinde.

1.1 KURZDARSTELLUNG DER INHALTE UND ZIELE DES BEBAUUNGSPANS

1.1.1 ZIEL UND ZWECK DER PLANUNG

Die Gemeinde Nohfelden plant südlich der Ortslage von Türkismühle im Bereich „Pfeiffersmühle“ den Neubau des Feuerwehrhauses Löschbezirk Mitte. Die Gemeinbedarfsfläche mit der Zweckbestimmung „Feuerwehr“ dient der Unterbringung von Einrichtungen und Anlagen, die der Menschenrettung und technischen Hilfeleistung dienen und dieser Nutzung räumlich und funktional zugeordnet sind. Hierzu zählen insbesondere Sozialgebäude/-räume, Fahrzeughallen, Stellplätze, Waschplatz und Übungsanlagen.

In diesem Zusammenhang sind die Neuaufstellung eines Bebauungsplanes im Regelverfahren sowie parallel eine Änderung des Flächennutzungsplans erforderlich.

1.1.2 RÄUMLICHER GELTUNGSBEREICH

Das Plangebiet befindet sich südlich der Ortslage von Türkismühle im Bereich „Pfeiffersmühle“ direkt neben der L 319. Die Erschließungsfläche wird derzeit als Kompostieranlage genutzt (s. Abb. 1, Deckblattfoto).

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes wird wie folgt begrenzt:

- im Norden durch eine Baumhecke
- im Westen durch eine Freileitung mit Gebüsch
- im Süden durch die Zufahrt zu „Pfeiffers Mühle“
- im Osten durch die L 319

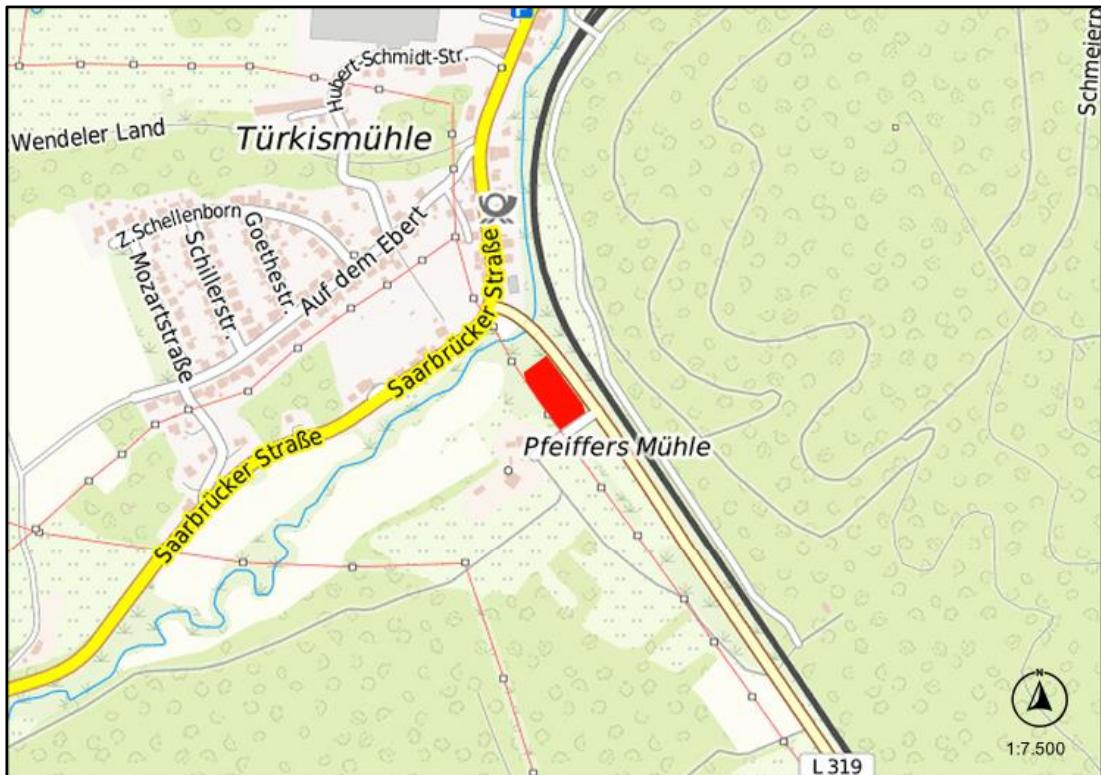


Abb. 1: Übersichtslageplan mit Geltungsbereich

1.1.3 VERKEHRLICHE ERSCHLIEßUNG

Der Geltungsbereich ist bereits durch die L 319 bzw. die Zufahrt zur „Pfeiffers Mühle“ erschlossen.

1.1.4 UMFANG DES VORHABENS UND ANGABE ZUM BEDARF AN GRUND UND BODEN

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes umfasst eine Fläche von 4.642 m².

Der Bedarf an Grund und Boden im Planungsgebiet lässt sich wie folgt zusammenfassen:

- Flächen für den Gemeinbedarf - Zweckbestimmung Feuerwehr: 2.857 m² (davon vollversiegelte Fläche: 2.500 m²)
- Flächen zur Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen: 1.785 m²

1.2 ZIELE DES UMWELTSCHUTZES AUS ÜBERGEORDNETEN FACHGESETZEN UND FACHPLANUNGEN UND IHRE BERÜKSICHTIGUNG

1.2.1 FACHGESETZE

Folgende Ziele und Grundsätze einzelner Fachgesetze finden im Rahmen der vorliegenden Planung Berücksichtigung

Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 12. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 184).

Berücksichtigung der Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege, insbesondere

- die Vermeidung von Emissionen (gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse und die Sicherheit der Wohn- und Arbeitsbevölkerung).
- die Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen, Boden, Wasser, Luft, Klima und das Wirkungsgefüge zwischen ihnen sowie die Landschaft und die biologische Vielfalt,
- die Vermeidung und der Ausgleich voraussichtlich erheblicher Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes sowie der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes in seinen in § 1 Abs. 7 Nr. 7 Buchstabe a bezeichneten Bestandteilen (Eingriffsregelung nach Bundesnaturschutzgesetz)

Sparsamer und schonender Umgang mit Grund und Boden durch Wiedernutzbarmachung von Flächen, Nachverdichtung und Innenentwicklung zur Verringerung zusätzlicher Inanspruchnahme von Böden

Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Art. 48 des Gesetzes vom 23. Oktober 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 323 vom 29. Oktober 2024)

Gesetz zum Schutz der Natur und Heimat im Saarland (Saarländisches Naturschutzgesetz -SNG) vom 5. April 2006, zuletzt geändert durch Artikel 162 des Gesetzes vom 8. Dezember 2021 (Amtsblatt I S. 2629)

Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 (Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie)

Bundesartenschutzverordnung (BArtSchV) vom 16.02.2005, zuletzt geändert am 21.01.2013

Natur und Landschaft sind im besiedelten und unbesiedelten Bereich so zu schützen, zu pflegen und zu entwickeln, dass die Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts, die Nutzbarkeit der Naturgüter, die Pflanzen- und Tierwelt sowie die Vielfalt, Eigenart und Schönheit von Natur und Landschaft als Lebensgrundlage für den Menschen und als Voraussetzung für seine Erholung in Natur und Landschaft nachhaltig gesichert sind.

Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG) vom 17.03.1998, zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 25. Februar 2021 (BGBl. I S 306)

Langfristiger Schutz des Bodens hinsichtlich seiner Funktionen im Naturhaushalt, insbesondere als Lebensgrundlage für Menschen, Tiere, Pflanzen, Bestandteil des Naturhaushaltes mit seinen Wasser- und Nährstoffkreisläufen, Ausgleichsmedium für stoffliche Einwirkungen (Grundwasserschutz), für land- und forstwirtschaftliche sowie siedlungsbezogene und öffentliche Nutzungen.

Bundesimmissionsschutzgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.09.2002, zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.10.2022

Schutz des Menschen, der Tiere und Pflanzen, des Bodens, des Wassers, der Atmosphäre sowie der Kultur- und Sachgüter vor schädlichen Umwelteinwirkungen (Immissionen) sowie Vorbeugung hinsichtlich des Entstehens von Immissionen (Gefahren, erhebliche Nachteile und Belästigungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen, Licht, Wärme, Strahlen und ähnliche Erscheinungen).

Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz - WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 3. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 176).

Sicherung der Gewässer als Bestandteil des Naturhaushaltes und als Lebensraum für Tiere und Pflanzen und deren Bewirtschaftung zum Wohl der Allgemeinheit und zur Unterlassung vermeidbarer Beeinträchtigungen ihrer ökologischen Funktionen.

1.2.2 FACHPLANUNGEN

LANDESENTWICKLUNGSPLAN UMWELT

Nach dem Landesentwicklungsplan Umwelt liegt der Geltungsbereich in der Nachbarschaft eines Vorranggebietes für Naturschutz sowie eines Vorranggebietes für Hochwasserschutz (vgl. Abb. 2). Das Vorranggebiet für Naturschutz ist identisch mit dem FFH-Gebiet 6308-303 „Felsental der Nahe bei Nohfelden“, gleichzeitig Landschaftsschutzgebiet. Zu möglichen Beeinträchtigungen vgl. die FFH-Verträglichkeitsuntersuchung im Anhang und Kap. 1.3).

Durch das Vorhaben ergeben sich keine relevanten Auswirkungen auf die Vorranggebiete.



Abb. 2: Lage des Geltungsbereichs zu den Vorranggebieten nach dem LEPL Umwelt

FLÄCHENNUTZUNGSPLAN

Der aktuell rechtswirksame Flächennutzungsplan der Gemeinde Nohfelden stellt den Geltungsbereich als Fläche für die Landwirtschaft (§ 5 Abs. 2 Nr. 9A BauGB) dar (s. Abb.3).

Der vorliegende Bebauungsplan widerspricht somit dem Entwicklungsgebot nach § 8 Abs. 2 BauGB, wonach Bebauungspläne aus dem Flächennutzungsplan zu entwickeln sind. Aus diesem Grund wird für den Geltungsbereich des Bebauungsplans der Flächennutzungsplan im Parallelverfahren gem. § 8 Abs. 3 BauGB in Teilen geändert.



Abb. 3: Auszug aus dem bestehenden Flächennutzungsplan der Gemeinde Nohfelden

1.3 SCHUTZGEBIETE UND SCHUTZOBJEKTE

SCHUTZGEBIETE (§ 23-26 BNATSchG)

Von der Maßnahme sind keine Schutzgebiete nach §§ 23 bis 26 BNatSchG direkt betroffen (vgl. Abb. 4).

Im Norden grenzt der Geltungsbereich auf einer Länge von 34 m an das Landschaftsschutzgebiet „Felsental der Nahe bei Nohfelden“ (L-6308-303) an, welches gleichzeitig als FFH-Gebiet gemeldet ist. Im Managementplan des FFH-Gebietes ist der Bereich als Gebüsch kartiert. FFH-Lebensraumtypen sind hier nicht vorhanden. Spezielle Maßnahmen sind nicht vorgesehen. Als geschützte Art wird für die Wiesen in der Naheaua der Große Feuerfalter (*Lycaena dispar*) vermerkt.

Aus Gründen der Eingriffsminimierung wurde der Geltungsbereich im Norden verkleinert, so dass ein ca. 10 m breiter Pufferstreifen zwischen dem Geltungsbereich und dem Landschaftsschutzgebiet bestehen bleibt. Da der Geltungsbereich bereits im Zuge der Kompostieranlage großflächig vollversiegelt wurde, ergeben sich durch den Neubau der Feuerwehr keine zusätzlichen Belastungen des angrenzenden Landschaftsschutzgebietes und der hierin geschützten Arten und Lebensräume.



Abb. 4: Lage des Geltungsbereichs zum FFH- und Landschaftsschutzgebiet „Felsental der Nahe bei Nohfelden“ (L-6308-303)

NATURPARK (§ 27 BNATSchG)

Das Vorhaben befindet sich vollständig innerhalb des mit Verordnung vom 01.03.2007 (geändert durch die Verordnung vom 30.07.2010) ausgewiesenen „Naturpark Saar-Hunsrück“.

Schutzzweck ist laut § 2 der Verordnung die Erhaltung, Pflege und Entwicklung der Mittelgebirgslandschaft mit ihren die Landschaft prägenden Merkmalen zur Erholung der Bevölkerung und für den naturverbundenen Tourismus. Das Vorhaben trägt zur Sicherheit der Bevölkerung und der Touristen bei und steht nicht im Widerspruch zum Schutzzweck.

Beeinträchtigungen können durch das kleinräumige Vorhaben ausgeschlossen werden.

NATURDENKMÄLER UND GESCHÜTZTE LANDSCHAFTSBESTANDTEILE (§§ 28 UND 29 BNATSchG)

Naturdenkmäler und geschützte Landschaftsbestandteile gemäß §§ 28 und 29 BNatSchG sind von der Maßnahme nicht betroffen.

GESCHÜTZTE BIOTOPE (§ 30 BNATSchG)

Vom Vorhaben sind keine nach § 30 BNatSchG geschützten Biotope betroffen (s. Abb. 5). Auch Fernwirkungen auf die in der Umgebung vorhandenen Biotope können ausgeschlossen werden.



Abb. 5: Lage des Geltungsbereichs zu den nach § 30 BNatSchG geschützten Biotopen

NETZ „NATURA 2000“ (§§ 31 BIS 36 BNATSchG)

Durch das Projekt kommt es weder zu einer dauerhaften Flächeninanspruchnahme noch zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes, einer Gefährdung oder Verhinderung der Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes des nördlich angrenzenden FFH- und Vogelschutzgebietes (vgl. Abb. 4 und FFH-Verträglichkeitsuntersuchung im Anhang).

WASSERSCHUTZGEBIETE, HEILQUELLENSCHUTZGEBIETE UND ÜBERSCHWEMMUNGSGEBIETE

Wasserschutzgebiete, Heilquellschutzgebiete oder Risikogebiete sind im Einwirkungsbereich des Vorhabens nicht vorhanden. Eine Betroffenheit kann ausgeschlossen werden.

Der Geltungsbereich ist umgeben vom Überschwemmungsgebiet der Nahe, greift aber nicht direkt in dieses ein. Da keine Veränderungen der Oberfläche in Form von Aufschüttungen vorgenommen werden, können Auswirkungen auf den Retentionsraum bzw. das Überschwemmungsgebiet daher ausgeschlossen werden (s. Abb. 6).

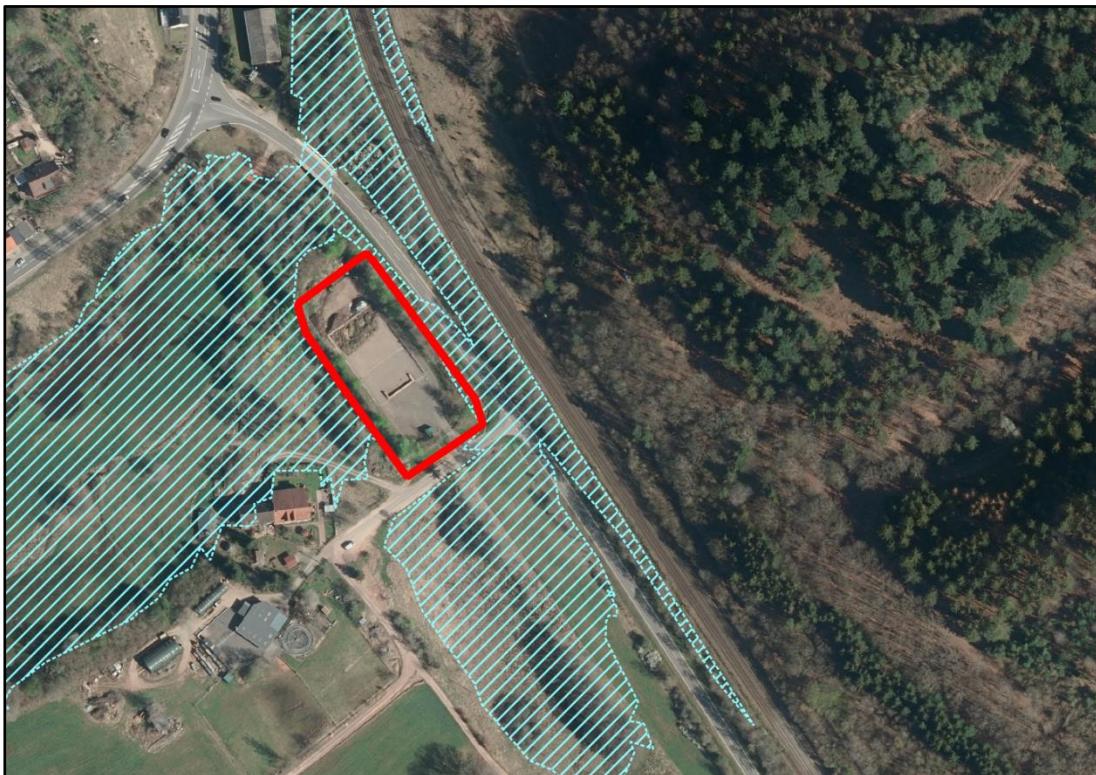


Abb. 6: Lage des Geltungsbereichs zum Überschwemmungsgebiet der Nahe

1.4 SCHÄDEN AN BESTIMMTEN ARTEN UND NATÜRLICHEN LEBENSRÄUMEN (§ 19 BNATSchG)

Nach § 19 BNatSchG bzw. dem Gesetz über die Vermeidung und Sanierung von Umweltschäden (Umweltschadensgesetz – USchadG) vom 10.05.2007 hat eine verantwortliche Person, die eine Schädigung geschützter Arten oder natürlicher Lebensräume verursacht, erforderliche Sanierungsmaßnahmen durchzuführen. Schaden im Sinne des USchadG ist jeder Schaden, der erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Erreichung oder Beibehaltung des günstigen Erhaltungszustands bestimmter Lebensräume oder Arten hat. Dabei handelt es sich um folgende Arten und Lebensräume

Arten

- Vogelarten nach Artikel 4 Absatz 2 oder Anhang I der Richtlinie 79/409/EWG (Vogelschutzrichtlinie)(s. Tab. 2)
- regelmäßig auftretende Zugvogelarten
- Arten nach Anhang II Richtlinie 92/43/EWG (FFH-Richtlinie)

- Arten nach Anhang IV Richtlinie 92/43/EWG (FFH-Richtlinie) (s. Tab. 1)

Lebensräume

- Lebensräume der oben genannten Arten der Vogelschutzrichtlinie und der Anhang II Arten
- Lebensraumtypen nach Anhang I der FFH-Richtlinie
- Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Anhang IV-Arten (FFH-Richtlinie)

Durch das geplante Projekt kommt es zu keinem Schaden, der erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Erreichung oder Beibehaltung des günstigen Erhaltungszustands von natürlichen Lebensräumen gemäß § 19 (3) oder Arten gemäß § 19 (2) hat, da die relevanten Lebensräume und Arten im direkten Eingriffsraum nicht vorhanden sind (vgl. Abb. 7). Auch Auswirkungen auf die in der Umgebung vorhandenen Lebensraumtypen können ausgeschlossen werden.

Nach der Biotoptkartierung Saarland III wurde der Bachlauf der Nahe allerdings 2015 als FFH-Lebensraumtyp BT-6408-0318-2015 (Fließgewässer der planaren bis montanen Stufe mit Vegetation des Ranunculion fluitantis und des Callitricho-Batrachion, 3260) mit Erhaltungszustand B eingestuft.

Die Talwiese wurde als FFH-Lebensraumtyp 6510 Magere Flachland-Mähwiese mit Erhaltungszustand B eingestuft.

Beide Flächen werden durch einen ca. 40 m breiten Pufferstreifen vom Geltungsbereich getrennt, so dass bau- und betriebsbedingte Auswirkungen auf FFH-Lebensraumtypen ausgeschlossen werden können.



Abb. 7: Lage des Geltungsbereichs zu den FFH-Lebensraumtypen

2. BESTANDSBESCHREIBUNG UND BEWERTUNG DER UMWELTAUSWIRKUNGEN EINSCHLIEßLICH DER PROGNOSE BEI DURCHFÜHRUNG DER PLANUNG

2.1 SCHUTZGUT MENSCH

BESCHREIBUNG

Beim Vorhaben handelt es sich um den Neubau eines Feuerwehrhauses am südlichen Ortsausgang von Nohfelden in Richtung Walhausen unmittelbar neben der Landstraße L 319.

AUSWIRKUNGEN

Zu prüfen ist, ob durch die geplante Neuerschließung das Schutzgut Mensch, die Betroffenheit des Menschen, seiner Gesundheit und seines Wohlbefindens in der Umgebung des Plangebietes, geknüpft an die Aktivitäten Wohnen und Erholen, betroffen sein könnte. Hierbei sind die Wirkfaktoren Lärm und Schadstoffemissionen zu betrachten. Die visuellen Beeinträchtigungen (Erholungsfunktion) werden im Kapitel zum Landschaftsbild betrachtet.

Das geplante Vorhaben trägt zur Sicherheit der Wohnbevölkerung und der Touristen hinsichtlich des Brandschutzes bei. Durch die Auslagerung an den Siedlungsrand werden Auswirkungen durch Lärm bei entsprechenden Einsätzen für die Wohnbevölkerung minimiert.

Auswirkungen auf die Wohnfunktion in der Umgebung können ausgeschlossen werden. Eine direkte Erholungsfunktion ist im Erschließungsbereich nicht gegeben.

Während der Bauphase kommt es durch Baumaschinen und Schwerlastverkehr zu kurzfristigen, räumlich eng begrenzten, baubedingten Beeinträchtigungen.

Eine Vorbelastung ist durch den aktuellen Betrieb der Kompostieranlage gegeben. Nach Umsetzung der Maßnahme entfallen die derzeitigen Belastungen durch den Betrieb der Kompostieranlage.

ERGEBNIS

Durch das Vorhaben sind lediglich Umweltauswirkungen geringer Erheblichkeit auf das Schutzgut Mensch zu erwarten.

2.2 SCHUTZGUT ARTEN UND BIOTOP

BESCHREIBUNG

Im Geltungsbereich des Bebauungsplans lassen sich folgende Biotoptypen unterscheiden: (BENENNUNG DER ERFASSUNGSEINHEITEN UND NUMMERIERUNG NACH DEM "LEITFADEN EINGRIFFSBEWERTUNG" (DER MINISTER FÜR UMWELT DES SAARLANDES 2001)):

Code	Biotoptyp	Fläche [m ²]
1.8.3	Sonstiges Gebüsch (Strauch-/Baumhecke)	1.785
3.1	Vollversiegelte Flächen	2.496
3.3.1	Bankette	156
5.4.2	Aufschüttung	205
	Summe:	4.642

Der Geltungsbereich umfasst die größtenteils vollversiegelte Fläche einer bestehenden Kompostieranlage. Bis auf den Bereich der Einfahrt ist diese vollständig von einer Strauch- und Baumhecke aus Zitterpappel (*Populus tremula*), Hainbuche (*Carpinus betulus*), Vogelkirsche (*Prunus avium*), Bergahorn (*Acer pseudoplatanus*), Stieleiche

(*Quercus robur*), Haselnuss (*Corylus avellana*), Hundsrose (*Rosa canina*) und Birke (*Betula pendula*) umgeben. Im hinteren Teil der Anlage befindet sich eine Aufschüttung von älterem Kompostmaterial mit Bewuchs aus Stauden und Sträuchern (s. Foto 1). Ein Teil der zur Straße hin stehenden Gehölze wurde im Jahr 2024 „Auf Stock gesetzt“. Die Gehölze bleiben im Zuge der Umsetzung der Maßnahme erhalten.

Im Rahmen einer faunistischen Potenzialanalyse mit Geländebegehungen am 26.07. und 07.08.2023 sowie am 12.04. und 23.07.2024 durch das Büro Dr. Maas wurden die artspezifischen Habitatansprüche mit der vorhandenen Lebensraumausstattung im Untersuchungsgebiet in Beziehung gesetzt und ein mögliches Vorkommen von relevanten Tierarten abgeleitet.

In der Potenzialabschätzung erfolgt entsprechend der Habitatstruktur und Funktionalität der Biotopkomplexe eine Abschätzung, ob ein Vorkommen vor allem von gefährdeten oder artenschutzrechtlich planungsrelevanten Tierarten anzunehmen ist.



Foto 1: Bestehende Kompostieranlage und Geltungsbereich B-Plan (rot)

Da sich die Maßnahme auf die vollversiegelten und derzeit in Nutzung befindlichen Flächen der Kompostieranlage beschränkt, ist die Bedeutung für Flora und Fauna deutlich herabgesetzt. Lediglich die umgebenden Baumhecken und Gebüsche dienen

als Lebensraum für allgemein häufige und wenig störanfällige Vogelarten. Dieser Lebensraum bleibt erhalten. Die aktuell vorhandene Vorbelastung durch den regelmäßigen Betrieb der Kompostieranlage wird sich reduzieren, da die Belastung durch den unregelmäßigen Betrieb der Feuerwehr geringer ausfallen wird.

Für die planungsrelevanten europarechtlich geschützten Arten wird parallel in einem Artenschutzbeitrag geprüft, ob durch das Vorhaben Auswirkungen und Beeinträchtigungen dieser Arten auftreten, die die Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG berühren und die ggf. zu Ausnahmeprüfungen entsprechend § 45 BNatSchG führen. Es ist zu erwarten, dass es zu keinen entsprechenden Beeinträchtigungen geschützter Arten kommt.

AUSWIRKUNGEN

Es werden Flächen beansprucht, die unter ökologischen Gesichtspunkten eine sehr geringe Wertigkeit aufweisen. Es handelt sich um eine großteils vollversiegelte Fläche, die als Betriebsgelände regelmäßig genutzt wird. Seltene oder geschützte Arten und Lebensräume sind nicht betroffen. Artenschutzrechtliche Verbotstatbestände können mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden. Von allen betroffenen Biotoptypen bleiben in der Umgebung des Eingriffsraumes ausreichend Ausweichflächen für die Fauna vorhanden.

ERGEBNIS

Aufgrund der betroffenen Biotoptypen sind lediglich Umweltauswirkungen geringer Erheblichkeit auf das Schutzgut Arten und Biotope zu erwarten.

2.3 SCHUTZGUT BODEN

BESCHREIBUNG

Laut Geologischer Karte 1:50.000 des Saarlandes wird die Geologie des Planungsraumes im Wesentlichen aus den folgenden Schichten aufgebaut:

- Auenlehme und -sande, Hochflutlehm (qh,,f)

Entsprechend der Verwitterungseigenschaften der anstehenden Sedimente weist die Bodenübersichtskarte des Saarlandes (BÜK 100) dem Planungsraum folgende Bodeneinheiten (BE) zu:

BE	Beschreibung
36	Gley, verbreitet auch Kolluvisol-Gley, aus vorwiegend sandigen, örtl. lehmigen bzw. geröllführenden Flusssedimenten und Abschwemmmassen
999	Siedlungsbereich

Aufgrund der anthropogenen Nutzung als Kompostieranlage sind die Böden im Planungsraum entsprechend beseitigt worden bzw. vorbelastet.

AUSWIRKUNGEN

Im Vergleich zum Ist-Zustand ergeben sich weder durch den Bau noch den Betrieb der Feuerwehr zusätzliche Bodenversiegelungen oder sonstige Beeinträchtigungen der Böden in nennenswertem Umfang.

Durch entsprechende Maßnahmen zum Bodenschutz wie

- Beschränkung der Überbauung und Versiegelung auf das unbedingt erforderliche Maß
- Ausführung von Kfz-Stellplätzen einschließlich ihrer Zu- und Abfahrten ausschließlich in wasserdurchlässigen Belägen (z. B. Rasenpflaster, Rasengittersteine, wassergebundene Decke, Schotterrasen, Fugenpflastersteine oder offporiges Wabenfugenpflaster, etc.) und versickerungsfähigem Unterbau.
- Gem. §§ 1a Abs. 2 BauGB und § 7 BBodSchG ist bei der Erschließung auf einen sparsamen, schonenden und fachgerechten Umgang mit Boden zu achten. Die Bodenarbeiten sind nach den einschlägigen Vorschriften der DIN 18915 („Vegetationstechnik im Landschaftsbau - Bodenarbeiten“) durchzuführen. Die vorhandenen Oberböden sind abzutragen, fachgerecht zwischenzulagern und an den zu begrünenden Freiflächen wieder einzubauen. Überschüssige Oberböden sind an anderer Stelle zu verwerten.

können die Auswirkungen auf das Schutgzug Boden reduziert werden.

ERGEBNIS

Aufgrund der anthropogenen Vorbelastung (Kompostieranlage) sind Umweltauswirkungen geringer Erheblichkeit auf das Schutgzug Boden zu erwarten.

2.4 SCHUTZGUT WASSER

BESCHREIBUNG

Die Grundwasserneubildungsrate ist stark abhängig von der Art der befestigten Flächen. Die Minderung der Grundwasserneubildung liegt neben einer Oberflächenversiegelung auch an der Art der Vegetationsflächen.

Beim Geltungsbereich handelt es sich um kein Trinkwasserschutzgebiet oder Trinkwassergewinnungsgebiet. Die Böden im Untersuchungsgebiet besitzen nahezu keine Versickerungsfähigkeit.

Oberflächengewässer sind von der Maßnahme nicht betroffen.

AUSWIRKUNGEN

Bei sorgfältiger Bauausführung nach geltenden Standards und Normen ist mit keiner erheblichen baubedingten Beeinträchtigung des Grundwassers zu rechnen.

Das unbelastete Niederschlagswasser, welches auf dem Grundstück anfällt, wird aufgrund der fehlenden Versickerungsfähigkeit der Böden gedrosselt in das öffentliche Kanalsystem eingeleitet.

ERGEBNIS

Bezüglich des Schutzwertes Wasser sind lediglich Umweltauswirkungen geringer Erheblichkeit zu erwarten.

2.5 SCHUTZGUT KLIMA

BESCHREIBUNG

Die wesentlichen planungsrelevanten regionalen Klimaparameter sind die durchschnittliche Jahresmitteltemperatur, die bei 7 °C liegt, sowie die mittlere jährliche Niederschlagshöhe von etwa 1000 mm. Die vorherrschenden Windrichtungen sind Südwest bis West.

AUSWIRKUNGEN

Durch das Vorhaben ergeben sich keine relevanten Veränderungen des Meso- und Mikroklimas, da es sich bereits zum größten Teil um eine vollversiegelte Fläche handelt.

ERGEBNIS

Bezüglich des Schutzgutes Klima sind lediglich Umweltauswirkungen geringer Erheblichkeit zu erwarten.

2.6 SCHUTZGUT LANDSCHAFTSBILD

BESCHREIBUNG

Es handelt sich beim Untersuchungsgebiet hauptsächlich um vollversiegelte Flächen einer durch Baum- und Strauchhecken umringten Kompostieranlage am Ortsrand von Türkismühle.

AUSWIRKUNGEN

Rodungen sind nicht erforderlich, so dass sich diesbezüglich der Charakter der Landschaft nicht verändert.

ERGEBNIS

Aufgrund der Lage am Ortsrand direkt neben der Landstraße und einer als Sichtschutz fungierenden, zu erhaltenden Strauch- und Baumhecke sind lediglich Umweltauswirkungen geringer Erheblichkeit auf das Schutzgut Landschaftsbild zu erwarten.

2.7 SCHUTZGUT KULTUR- UND SACHGÜTER

Unter Kultur- und sonstigen Sachgütern sind insbesondere Güter zu verstehen, die Objekte von gesellschaftlicher Bedeutung, architektonisch wertvolle Bauten oder archäologische Schätze darstellen und deren Nutzbarkeit durch das Vorhaben eingeschränkt werden könnte. Als Sachgüter sind jedoch auch Rechte und Werte Dritter zu berücksichtigen.

Im Geltungsbereich des B-Plans liegen keine Kultur- und Sachgüter.

2.8 ZUSAMMENFASSENDE DARSTELLUNG DER AUSWIRKUNGEN AUF DIE SCHUTZGÜTER

Die nachstehende Tabelle fasst die Auswirkungen auf die Schutzgüter zusammen.

Schutzgut	Erheblichkeit der Auswirkungen		
	gering	mittel	hoch
Mensch	X		
Tiere und Pflanzen	X		
Boden	x		
Wasser	X		
Klima	X		
Landschaftsbild	X		
Kultur und Sachgüter	X		

3. PROGNOSSEN ÜBER DIE ENTWICKLUNG DES UMWELTZUSTANDS BEI NICHTDURCHFÜHRUNG DER PLANUNG

Ohne die Aufstellung des Bebauungsplanes ergäben sich keine Veränderungen gegenüber dem Ist-Zustand. Die Fläche würde weiterhin als Grünschnittdeponie genutzt werden.

4. GEPLANTE MAßNAHMEN ZUR VERMEIDUNG UND VERMINDERUNG NACHTEILIGER UMWELTAUSWIRKUNGEN

4.1 MINIMIERUNGSMÄßNAHMEN

Grundsätzlich werden Flächen (bestehende Kompostieranlage, vollversiegelte Flächen) beansprucht, die unter ökologischen Gesichtspunkten eine geringe Wertigkeit aufweisen. Die vorhandenen Baumhecken werden im B-Plan zum Erhalt festgesetzt.

Der Geltungsbereich wurde nach Norden hin verkleinert, um einen Pufferbereich zum LSG/FFH- und Vogelschutzgebiet zu schaffen.

M 1: RODUNGSFRISTEN

Unvermeidbare Beseitigung von Gehölzbeständen innerhalb des Geltungsbereichs werden in der Zeit vom 01.10. - 28.02. außerhalb der Brutzeit der Vögel ausgeführt. Die DIN 18920 „Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen“ wird entsprechend berücksichtigt.

M2: BODENSCHUTZ

Gemäß §§ 1a Abs. 2 BauGB und § 7 BBodSchG ist bei der Erschließung auf einen sparsamen, schonenden und fachgerechten Umgang mit Boden zu achten. Beim Aus- und Einbau und der Zwischenlagerung von Böden sind die Anforderungen der DIN 19915, DIN 19639 und DIN 19731 zu beachten.

Ober- und Unterboden sowie Bodenschichten unterschiedlicher Eignungsgruppen sind getrennt auszubauen und zu lagern und bei einem Wiedereinbau entsprechend der ursprünglichen Schichtung aufzutragen.

Für Oberbodenabtrag, -lagerung und -auftrag sind die Bestimmungen der DIN 18915 zu beachten. Zur Minimierung der Bodenbeeinträchtigungen sind vor dem Wiederan-decken des Oberbodens die Böden auf den baubedingt beanspruchten Flächen, so weit erforderlich, bis zu einer Tiefe von ca. 50 cm tief zu lockern. Überschüssige Massen und unbrauchbare Stoffe sind gemäß den abfallrechtlichen Bestimmungen ordnungsgemäß zu einer vom LUA genehmigten Erdmassen- und Bauschuttdponie oder zu einer Recyclinganlage zu transportieren. Organische Stoffe sind zu einer Kompos-tieranlage zu bringen.

M3: REDUZIERUNG DER VERSIEGELUNG

Der Anteil befestigter Flächen ist auf ein Mindestmaß zu beschränken. Kfz-Stellplätze sind einschließlich ihrer Zu und Abfahrten ausschließlich in wasserdurchlässigen Be-lägen (z. B. Rasenpflaster, Rasengittersteine, wassergebundene Decke, Schotterrasen, Fugenpflastersteine oder offenporiges Wabenfugenpflaster etc.) und versicke-rungsfähigem Unterbau auszuführen. Ausnahmen können aus Gründen der Barriere-freiheit oder sofern für die Anlage von Stellplätzen für Löschfahrzeuge spezielle Vor-gaben erforderlich sind, zugelassen werden.

Großflächig mit Steinen bedeckte Flächen, auf denen Pflanzen nicht oder nur in gerin-ger Zahl vorkommen (Schottergärten), sind nicht zulässig. Wasserdichte oder nicht durchwurzelbare Materialien (z. B. Folien, Vlies) sind nur zu Anlage von dauerhaft mit Wasser gefüllten Flächen zulässig. Mineralische Splitabdeckungen ohne zusätzliches Vlies und Folie, die sich z. B. trockenresistenten und insektenfreundlichen Beeten oder Gartenanlagen unterordnen, sind erlaubt.

M4: ANSAAT UND BEPFLANZUNG

Flächen, die nicht als Stellplätze, Zufahrten, Terrassen oder Wege benötigt werden, sind unversiegelt zu belassen und vegetativ anzulegen. Diese Flächen sind mit gebietseinheimischen Saatgutmischungen oder Gehölzen (Bäume und Sträucher) zu bepflanzen.

Bei Gehölzen ist die regionale Herkunft „Westdeutsches Bergland und Oberrheingraben“ (Region 4) nach dem „Leitfaden zur Verwendung gebietseigener Gehölze“ (BMU, Januar 2012) sicherzustellen. Bei der Planung und Durchführung von Baumpflanzungen sind folgende Normen und Richtlinien zu beachten: DIN 18320, DIN 18915, DIN 18916, DIN 18919, DIN 18920, FLL-Empfehlungen für Baumpflanzungen (Teil 1 und 2), FLL ZTV Baumpflege und FLL Gütebestimmungen für Baumschulpflanzen.

Für die Hochstämme sind folgende Arten zu verwenden:

Berg-Ahorn (*Acer pseudoplatanus*)
Feldahorn (*Acer campestre*)
Großlaubige Mehlbeere (*Sorbus aria*)
Silberlinde (*Tilia tomentosa*)
Spitzahorn (*Acer platanoides*)
Winter-Linde / Amerikanische Stadtlinde (*Tilia cordata*)
Vogelkirsche (*Prunus avium*)

Bei Saatgutmischungen ist darauf zu achten, dass es sich um zertifiziertes RegioSaatgut aus dem Ursprungsgebiet „Oberrheingraben mit Saarpfälzer Bergland“ (UG 9) handelt.

Je 200 m² zusätzlich angefangener, nicht überbauter Grundstücksfläche ist ein standortgerechter, großkroniger Laubbahnhochstamm gemäß Pflanzliste / Artenliste (Pflanzqualität: 3xv, StU 14/16 cm) anzupflanzen, dauerhaft zu erhalten und bei Abgang nachzupflanzen.

M6: INSEKTENFREUNDLICHE BELEUCHTUNG

Bei der Beleuchtung der Freiflächen und Stellplätze sind insektenfreundliche Beleuchtungssysteme (z. B. LEDLeuchten) mit maximal 4.100 Kelvin Farbtemperatur mit möglichst geringer Lockwirkung für Insekten zu verwenden. Es sind nur Leuchte vorzusehen, die so eingebendet sind, dass möglichst wenig Licht nach oben oder auf angrenzende Grünflächen emittiert wird. Maßnahmen zur zeitlichen Begrenzung der Beleuchtung (z. B. Bewegungsmelder, Zeitschaltuhren) sind ebenfalls zulässig.

4.2 AUSGLEICHSMÄßNAHMEN

4.2.1 ERHALT DER BAUMHECKEN (§ 9 ABS. 1 NR. 25B BAUGB)

Innerhalb der entsprechend festgesetzten Flächen sind die bestehenden Grünstrukturen soweit möglich zu erhalten. Maßnahmen, die einen ökologischen Mehrwert für das Gebiet und die bestehenden Grünstrukturen bieten, sind zulässig. Pflegemaßnahmen sind nicht erforderlich. Verkehrssicherungsmaßnahmen und Pflegeschnitte können durchgeführt werden.

Die Errichtung einer Ein- und Ausfahrt für Feuerwehrfahrzeuge zur Landesstraße zweiter Ordnung (L 319) mit einer Breite von maximal 10,0 m ist ausnahmsweise zulässig.

4.2.2 ANPFLANZUNG VON BÄUMEN, STRÄUCHERN UND SONSTIGEN BEPFLANZUNGEN (GEM. §9 ABS. 1 NR. 25A BAUGB)

Je 200 m² zusätzlich angefangener, nicht überbauter Grundstücksfläche ist ein standortgerechter, großkroniger Laubbaumhochstamm gemäß Pflanzliste / Artenliste (Pflanzqualität: 3xv, StU 14/16 cm) anzupflanzen, dauerhaft zu erhalten und bei Abgang nachzupflanzen.

Bei beengten Platzverhältnissen können klein- oder schmalkronige Sorten der vorgenannten Arten verwendet werden.

Mindestqualität der Hochstämme: 3-mal verpflanzt, mind. 14-16 cm Stammumfang (StU) gemessen in 1,0 m Höhe. Bei allen Anpflanzungen sind die einschlägigen DIN-Normen (DIN 18916) sowie die FLL Empfehlungen für Baumpflanzungen (Teil 1 und 2), FLL ZTV Baumpflege und FLL Gütebestimmungen für Baumschulpflanzen zu beachten.

5. EINGRIFFS-AUSGLEICH-BILANZIERUNG

Nachfolgend wird der Ausgangszustand des Plangebietes dem Zustand des Gebietes gemäß den Festsetzungen des Bebauungsplanes unter Verwendung des Leitfadens Eingriffsbewertung (Der Minister für Umwelt des Saarlandes 2001) gegenübergestellt.

Aus der Differenz ergibt sich, ob der Eingriff unter Berücksichtigung der Ausgleichsmaßnahmen ausgeglichen werden kann oder ob ein Defizit verbleibt, weshalb

weitergehende Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege erforderlich werden.

Die Tabellen zur Eingriffs-Ausgleichs-Bilanzierung sind im Anhang beigefügt.

Für den Ist-Zustand ergibt sich ein Wert von **29.844 ÖW**.

Für den Planungszustand ergibt sich folgende Bilanz:

Für den Geltungsbereich ergibt sich nach der Festlegung des B-Plans eine max. versiegelbare Fläche von 2.500 m². Diese wird wie die Verkehrsflächen mit 0 ÖW bewertet.

Die übrigen Flächen des Sondergebietes (Gebäudenebenflächen, Parkplätze und Grünflächen) werden aufgrund der grünordnerischen Festsetzungen im B-Plan mit 5 ÖW eingestuft. Die zu erhaltende Baumhecke erhält wie im Bestand 16,2 ÖW.

Daraus ergibt sich ein Planungswert von **30.702 ÖW**.

Aus der Gegenüberstellung ergibt sich eine Kompensation von **858 ÖW**, so dass der Eingriff in vollem Umfang ausgeglichen ist und keine zusätzlichen Ersatzmaßnahmen erforderlich werden.

6. ALTERNATIVE PLANUNGSMÖGLICHKEITEN

Aufgrund der Anforderungen an einen zentralen Feuerwehrstandort gab es keine geeigneten Standortalternativen. Der bereits stark vorbelastete Standort der Kompostieranlage ist der Neuerschließung von im Außenbereich gelegenen Landwirtschaftsflächen vorzuziehen.

7. HINWEISE AUF SCHWIERIGKEITEN UND KENNTNISLÜCKEN

Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der erforderlichen Angaben zur Erstellung des Umweltberichts bestanden nicht.

8. MAßNAHMEN ZUR ÜBERWACHUNG (MONITORING)

Nach § 4c BauGB haben die Gemeinden die Verpflichtung, erhebliche Umweltauswirkungen, die auf Grund der Durchführung der Bauleitpläne eintreten, zu überwachen. Hierdurch sollen insbesondere unvorhergesehene nachteilige Auswirkungen frühzeitig

erkannt und geeignete Maßnahmen zur Abhilfe ergriffen werden. Die geplanten Maßnahmen sind im Umweltbericht darzulegen. Die Informationen der Behörden nach § 4 Abs. 3 BauGB sind hierbei zu berücksichtigen. Die Überwachung soll sich hierbei auf die erheblichen und nicht genau vorhersehbaren Auswirkungen konzentrieren.

Im vorliegenden Fall sind keine Maßnahmen zur Überwachung (Monitoring) erforderlich.

9. UMWELTSCHÄDEN (§ 19 BNATSchG)

§ 19 BNatSchG regelt die Haftung für Schäden durch nachteilige Auswirkungen auf Tier- und Pflanzenarten (nach den Anhängen II und IV der FFH-RL und nach Art. 4 Abs. 2 und Anhang I der Vogelschutzrichtlinie) und Lebensräume (Lebensräume der vorgenannten Arten, Lebensräume nach Anhang I der FFH-RL sowie Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Anhang IV-Arten der FFH-RL), die nach EU-Recht geschützt sind, und zwar innerhalb und außerhalb von FFH- und Vogelschutzgebieten.

Die Verantwortlichen (Bauherren, Betreiber) werden nur dann von der Haftung für Schäden freigestellt, wenn die Auswirkungen des Vorhabens auf die geschützten Arten und Lebensräume ermittelt und die erforderlichen Maßnahmen zur Verminderung und zum Ausgleich verbindlich festgesetzt werden.

Lebensraumtypen des Anhangs I der FFH-Richtlinie sind innerhalb des Geltungsbereiches nicht vorhanden.

Wie die spezielle artenschutzrechtliche Prüfung im Anhang aufzeigt, kommt es durch das geplante Projekt zu keinem Schaden, der erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Erreichung oder Beibehaltung des günstigen Erhaltungszustands von Arten gemäß § 19 (2) hat, da die relevanten Arten im Geltungsbereich nicht vorhanden sind bzw. durch die Maßnahme nicht nachhaltig beeinträchtigt werden.

Eine Freistellung von der Umwelthaftung ist daher im Zuge des Bauleitplanverfahrens möglich

10. ALLGEMEIN VERSTÄNDLICHE ZUSAMMENFASSUNG

Die Gemeinde Nohfelden plant südlich der Ortslage von Türkismühle im Bereich „Pfeifermühle“ den Neubau des Feuerwehrhauses Löschbezirk Mitte. Die Gemeinbedarfsfläche mit der Zweckbestimmung „Feuerwehr“ dient der Unterbringung von

Einrichtungen und Anlagen, die der Menschenrettung und technischen Hilfeleistung dienen und dieser Nutzung räumlich und funktional zugeordnet sind. Hierzu zählen insbesondere Sozialgebäude/-räume, Fahrzeughallen, Stellplätze, Waschplatz und Übungsanlagen.

Das Plangebiet befindet sich südlich der Ortslage von Türkismühle im Bereich „Pfeiffersmühle“ direkt neben der L 319. Die Erschließungsfläche wird derzeit als Kompostieranlage genutzt.

Von der Maßnahme sind keine Schutzgebiete, geschützte Biotope bzw. FFH-Lebensraumtypen betroffen.

Es werden Flächen beansprucht, die unter ökologischen Gesichtspunkten geringwertig einzuordnen sind. Ein Vorkommen von seltenen und gefährdeten Tierarten im Eingriffsraum kann mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden. Verbotstatbestände bezüglich § 44 BNatSchG treten nicht auf.

Die Eingriffs-Ausgleichs-Bilanzierung ergibt eine Kompensation von 858 Ökologischen Werteinheiten, so dass die Maßnahme in vollem Umfang ausgeglichen ist.

Die nachstehende Tabelle fasst die Auswirkungen auf die Schutzwerte zusammen.

Schutzwert	Erheblichkeit der Auswirkungen		
	gering	mittel	hoch
Mensch	X		
Tiere und Pflanzen	X		
Boden	X		
Wasser	X		
Klima	X		
Landschaftsbild	X		
Kultur und Sachgüter	X		

Saarlouis, den 20.01.2025

Anhang:

Tabellen zur Eingriffs-Ausgleichs-Bilanzierung

Plan-Nr. 1: Bestands- und Konfliktplan, M 1:500

Plan-Nr. 2: Ziele und Maßnahmen, M 1:500

FFH-Verträglichkeitsuntersuchung für das FFH-Gebiet 6308-303 „Felsental der Nahe bei Nohfelden“

Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung

Bewertung entsprechend Bewertungsblock A

Plan-Nr. 1

Ifd. Nr.	Erfassungseinheit	Biotopwert	Bewertungsblock A						ZTW A	
			I	II	III		IV	V		
			Ausprägung der Vegetation	Rote Liste Arten Pflanzen	Ausprägung der Tierwelt		Rote Liste Arten Tiere	Schichtenstruktur		
	Klartext	Nr.			Vögel	Heuschrecken				
1	sonstiges Gebüsch (Baum-/Strauchhecke)	1.8.3	27	0,6	-	0,6	-	-	0,6	0,6
2	vollversiegelte Fläche	3.1	0(fix)	-	-	-	-	-	-	-
3	Bankett	3.3.1	2(fix)	-	-	-	-	-	-	-
4	Aufschüttung	5.4.2	3 (fix)	-	-	-	-	-	-	-

Bewertung entsprechend Bewertungsblock B

Plan-Nr. 1

Ifd. Nr.	Erfassungseinheit Klartext	Nr.	Biotoptwert	I Stickstoffzahl nach Ellenberg	Bewertungsblock B							ZTW B	
					Belastung von außen			III Auswirkung von Freizeit und Erholung	IV Häufigkeit im Naturraum	V Bedeutung für Naturgüter			
					Verkehr	Landwirt- schaft	Gewerbe- u. Industrie			Boden	Ober.wasser	Grundwasser	
1	sonstiges Gebüsch (Baum-/Strauchhecke)	1.8.3	27	0,4	-	-	-	-	-	0,4	-	-	0,4
2	vollversiegelte Fläche	3.1	0(fix)	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
3	Bankett	3.3.1	2(fix)	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
4	Aufschüttung	5.4.2	3 (fix)	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-

Bewertung des Ist-Zustandes

Plan-Nr. 1

Ifd. Nr.	Erfassungseinheit		Biotopt- wert BW	Zustands (-teil) wert			Flächen- wert FW	Ökologi- scher Wert ÖW	Aufwertungs- faktor AF	Ökologischer Wert ÖW (gesamt)
				ZTW A	ZTW B	ZW				
	Klartext	Nr.								
1	sonstiges Gebüsch (Baum-/Strauchhecke)	1.8.3	27	0,6	0,4	0,6	1785	28.917	1	28.917
2	vollversiegelte Fläche	3.1	0(fix)	-	-	-	2496	0	1	0
3	Bankett	3.3.1	2(fix)	-	-	-	156	312	1	312
4	Aufschüttung	5.4.2	3 (fix)	-	-	-	205	615	1	615
							4642			29.844

Planungszustand

Plan-Nr. 2

Ifd. Nr.	Erfassungseinheit		Flächen- wert FW	Ist- zustand	Planungs- wert	Okologischer Wert Planung	Aufwertungs- faktor	Okologischer Wert gesamt
	Klartext	Nr.						
	Flächen für Gemeinbedarf (Zweckbestimmung Feuerwehr)							
1	vollversiegelte Flächen (2500 m2)	3.1	2500	0,0	0,0	0	1	0
2	Gebäudenebenflächen	3.5	357	-	5,0	1785	1	1785
	Sonstige Flächen							
3	sonstiges Gebüsch (Baumhecke), zum Erhalt nach § 9 Abs. 1 Nr. 10 BAUGB festgesetzt	1.8.3	1785	16,2	16,2	28917	1	28917
			4642			30702		30702
		Kompensation		858				

**Gemeinde Nohfelden
An der Burg
66625 Nohfelden**

PROJEKT:

**Neubau Feuerwehrhaus Löschbezirk Mitte
Bebauungsplan in der Gemeinde Nohfelden, Ortsteil Walhausen**

**FFH-Verträglichkeitsuntersuchung für das FFH-Gebiet
6308-303 „Felsental der Nahe bei Nohfelden“**



Saarlouis, den 20.01.2025



**Otto-Hahn-Hügel 49
66740 Saarlouis
Tel: 06831/46378
e-mail: buero@dr-maas.com**

Inhalt:

1. Vorbemerkung	3
1.1 Hintergrund und Vorgaben	3
1.2 Geplantes Vorhaben.....	4
2. Grundlagen	6
2.1 Gebietsinformation	6
2.1.1 Abgrenzung.....	6
2.1.2 Gemeldete Lebensräume und Arten	6
3. Ermittlung und Bewertung der Vorhabenswirkungen auf das Natura 2000-Gebiet.....	6
4. Beschreibung und Bewertung der Maßnahme, Konflikte	6
5. Vorhabenswirkungen	7
5.1 Lebensräume.....	7
5.2 Arten.....	7
5.3 Entwicklungsziele	8
5.4 Summationswirkungen	8
6. Zusammenfassende Bewertung	8

Anhang:

FFH-Lebensraumtypen, FFH-Arten und Erhaltungsziele

1. VORBEMERKUNG

1.1 HINTERGRUND UND VORGABEN

Aufgrund der Vorgaben der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (FFH-Richtlinie) sind die Mitgliedstaaten der EU verpflichtet, geeignete Gebietsvorschläge für die Errichtung eines europaweiten Netzes „NATURA 2000“ zum Schutz bestimmter Arten und Lebensräume an die EU-Kommission zu melden. Die Meldung dieser Gebietskulisse ist im Saarland mittlerweile abgeschlossen.

Nach Artikel 6, Abs. 3 der Richtlinie und § 19 BNatSchG erfordern Pläne oder Projekte, die ein solches Gebiet einzeln oder im Zusammenwirken mit anderen Plänen oder Projekten erheblich beeinträchtigen können, eine Prüfung auf Verträglichkeit mit den für das Gebiet festgelegten Erhaltungszielen. Die Vorschriften der FFH-Richtlinie über die Verträglichkeitsprüfung bei Eingriffen in NATURA 2000-Gebiete sind auch auf die EG-Vogelschutzgebiete anzuwenden.

Eine Erheblichkeit der Beeinträchtigungen ist immer dann anzunehmen, wenn es durch die Planung

- zu einer dauerhaften Flächeninanspruchnahme von FFH-relevanten Lebensraumtypen und damit zu einer Gebietsverkleinerung kommt,
- der Erhaltungszustand verschlechtert wird, oder die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes behindert wird,
- zu Flächenverlusten oder wesentlichen Störungen von prioritären Lebensraumtypen und/oder Arten kommt (Kennzeichnung mit einem Sternchen „*“).

Beeinträchtigungen von Lebensraumtypen, für die das Gebiet laut Erhaltungsziele und Schutzzweck keine Schutzfunktion erfüllen soll, sind in diesem Zusammenhang nicht zu betrachten. Analog sind für die im Gebiet zu schützenden Arten nur deren spezifische Lebensstätten (Nist- und Brutstätten) Schutzgegenstand. Reine Nahrungshabitate oder Jagdreviere wären nur dann von Relevanz, wenn ihre Beeinträchtigung bzw. Beseitigung zu einer bedeutenden Bestandsverminderung einer der zu schützenden lokalen Tierpopulationen führen würde. Auch das für EG-Vogelschutzgebiete geltende Störungsverbot gemäß Artikel 5 der Vogelschutzrichtlinie ist nur dann von Belang, wenn die Störung an den Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der im Gebiet zu schützenden Arten selbst erfolgt und sich zusätzlich erheblich auswirkt.

Grundsätzlich besteht für die gemeldeten Gebiete ein Verschlechterungsverbot, kein generelles Veränderungsverbot.

Bei Projekten, die sich in der Umgebung eines NATURA 2000-Gebietes befinden, kann nur bei Veränderungen des Wasserhaushaltes oder bei emittierenden Anlagen von einer möglichen Beeinträchtigung des Gebietes ausgegangen werden. Emissionen wie Lärm, Erschütterung, Bewegung, Licht und nicht gefährdende Stäube, die von außen auf ein NATURA 2000-Gebiet einwirken können, sind regelmäßig nicht geeignet, erheblichen Beeinträchtigungen auszulösen.

Maßstab für alle Betrachtungen im Rahmen der FFH- bzw. Vogelschutz-Richtlinien ist immer die Auswirkung auf die lokale Population einer Art, nicht etwa auf Einzelindividuen.

1.2 GEPLANTES VORHABEN

Die Gemeinde Nohfelden plant südlich der Ortslage von Türkismühle im Bereich „Pfeiffersmühle“ den Neubau des Feuerwehrhauses Löschbezirk Mitte. Die Gemeinbedarfsfläche mit der Zweckbestimmung „Feuerwehr“ dient der Unterbringung von Einrichtungen und Anlagen, die der Menschenrettung und technischen Hilfeleistung dienen und dieser Nutzung räumlich und funktional zugeordnet sind. Hierzu zählen insbesondere Sozialgebäude/-räume, Fahrzeughallen, Stellplätze, Waschplatz und Übungsanlagen.

Der Geltungsbereich grenzt auf einer Länge von 35 m in einem Abstand von ca. 10 m an das FFH-Gebiet 6308-303 „Felsental der Nahe bei Nohfelden“ an.

Bei einer Gesamtgröße des Schutzgebietes von 90 ha ist die randliche Betroffenheit minimal.

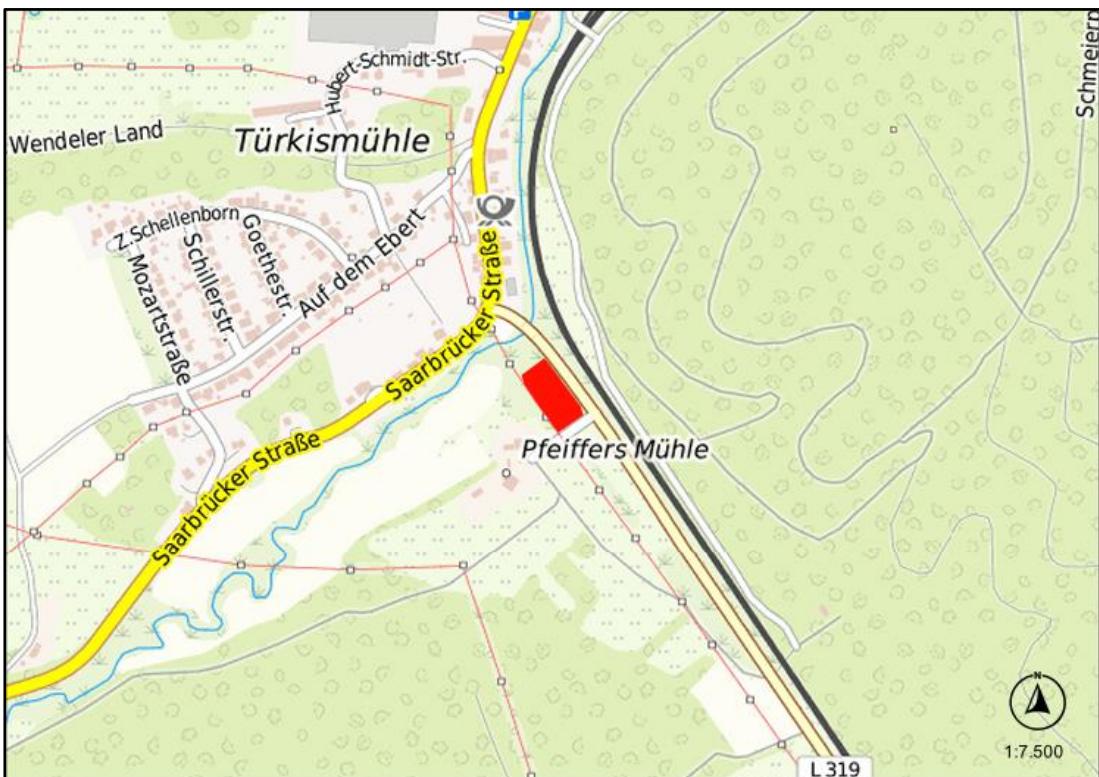


Abb. 1: Übersichtslageplan



Abb. 2: Lage des Geltungsbereichs am Rande des Schutzgebietes

Im Folgenden werden mögliche eingeschränkende Faktoren des geplanten Vorhabens zur Ermittlung erheblicher Beeinträchtigungen des FFH-Gebietes, insbesondere der Lebensräume und Arten sowie der Erhaltungs- und Entwicklungsziele, untersucht.

2. GRUNDLAGEN

2.1 GEBIETSINFORMATION

2.1.1 ABGRENZUNG

Mit dem FFH-Meldegebiet Nr. 6308-303 „Felsental der Nahe“ sind insgesamt 90 ha Fläche gemeldet worden. Generell ist zu berücksichtigen, dass sich das gemeldete FFH-Gebiet in verästelter Form über einen größeren Landschaftsabschnitt ausdehnt. Die Abgrenzung des FFH-Gebietes beinhaltet den Bachlauf der Nahe von Gonesweiler bis zur Landesgrenze zu Rheinland-Pfalz einschließlich der Bachauen.

Das Gebiet gehört der kontinentalen Biogeographischen Region an.

2.1.2 GEMELDETE LEBENSÄRUME UND ARTEN

Die Gebietsangaben im Anhang spiegeln den aktuellen Bearbeitungs- und Kenntnisstand (Landesamt für Umwelt- und Arbeitsschutz, Zentrum für Biodokumentation des Saarlandes, Abfrage Januar 2025), wider.

3. ERMITTLEMENT UND BEWERTUNG DER VORHABENSWIRKUNGEN AUF DAS NATURA 2000-GEBIET

4. BESCHREIBUNG UND BEWERTUNG DER MAßNAHME, KONFLIKTE

Durch den Neubau der Feuerwehr kommt es zu **vorübergehenden baubedingten Auswirkungen** auf das benachbarte FFH-Gebiet. Dabei handelt es sich um räumlich eng begrenzte, kurzzeitige Störungen durch Rodungen, Erdbewegungen, Lärm-, Staub- und Schadstoffemissionen infolge von Bautätigkeiten.

Potenzielle, **betriebsbedingte Eingriffe** entstehen durch Feuerwehreinsätze und Übungen auf dem Feuerwehrgelände.

Insgesamt gehen die bau- und betriebsbedingten Auswirkungen nicht über das Maß der bestehenden Belastungen durch den ständigen Betrieb der Kompostieranlage hinaus.

5. VORHABENSWIRKUNGEN

5.1 LEBENSRÄUME

Bei den an den Geltungsbereich angrenzenden Flächen handelt es sich nach dem FFH-Managementplan (Büro BTLÖ von 2014) um Gebüsch (s. Abb. 3). Im FFH-Gebiet geschützte FFH-Lebensraumtypen sind in diesem Bereich nicht vorhanden, so dass bau- und betriebsbedingte Auswirkungen auf FFH-Lebensraumtypen ausgeschlossen werden können.



Abb. 3: Übersicht über die Biotoptypen im FFH-Gebiet (Grundlage: FFH-Managementplan)

5.2 ARTEN

Im Umfeld des Geltungsbereichs wurden nach dem FFH-Managementplan keine FFH-Arten festgestellt. Aufgrund der vorhandenen Biotopstruktur sind solche auch nicht zu erwarten. Damit können auch erhebliche Beeinträchtigungen von FFH-Arten im Gebiet mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden.

5.3 ENTWICKLUNGSZIELE

Die für das FFH-Gebiet formulierten Entwicklungsziele (vgl. Anhang) werden durch die Maßnahme nicht berührt.

5.4 SUMMATIONSWIRKUNGEN

Summationswirkungen, die zu einer erheblichen Beeinträchtigung von FFH-Lebensraumtypen und FFH-Arten im FFH-Gebiet führen könnten, gibt es nicht.

6. ZUSAMMENFASSENDE BEWERTUNG

Durch das Projekt kommt es weder zu einer dauerhaften Flächeninanspruchnahme noch zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes, einer Gefährdung oder Verhinderung der Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes von FFH-Gebieten kommt.

Insgesamt ergeben sich bau-, anlagen- und betriebsbedingt keine nachhaltigen Beeinträchtigungen von FFH-Lebensräumen und Arten im FFH-Gebiet.

Saarlouis, 20.01.2025

Anhang:

FFH-Lebensraumtypen, FFH-Arten und Erhaltungsziele

FFH-Gebiet 6308-303
„Felsental der Nahe bei Nohfelden“

- Erhaltungsziele -



Allgemeines Erhaltungsziel:

Erhaltung und Gewährleistung der Nicht-Verschlechterung des aktuellen Zustandes der im Gebiet vorkommenden FFH-Lebensraumtypen nach Anhang I der FFH-Richtlinie (einschließlich der lebensraumtypischen Arten) sowie der Arten nach Anhang II der FFH-Richtlinie (Art. 2 u. 3 der FFH-RL); Wiederherstellung und/oder Entwicklung eines günstigen Erhaltungszustandes der im Gebiet seit dem Meldezeitpunkt nachgewiesenen FFH-Lebensraumtypen nach Anhang I der FFH-Richtlinie (einschließlich der lebensraumtypischen Arten) sowie der Arten nach Anhang II der FFH-Richtlinie (Art. 2 u. 3 der FFH-RL).

Schutzgebietsverordnung und Karten:

<https://www.saarland.de/219085.htm>

Erhaltungsziele und weitere Unterlagen zum Gebiet:

http://www.naturschutzzdaten.saarland.de/natura2000/Natura2000/gebietspezifische%20Daten/6308-303_Felsental%20der%20Nahe%20bei%20Nohfelden/Struktur.html

Lebensraumtypen des Anhangs I der FFH-RL (lt. Aktuellem StDB):

LRT-Code	LRT-Name	Priorität	Erhaltung	Wiederherstellung/Entwicklung - Fläche	Wiederherstellung/Entwicklung - Qualität
3150	Natürliche eutrophe Seen mit einer Vegetation des Magnopotamions oder Hydrocharitions	Mittel	X		+
3260	Flüsse der planaren bis montanen Stufe mit Vegetation des Ranunculion fluitantis und des Callitricho-Batrachion	Sehr hoch	X		
4030	Trockene europäische Heiden	Mittel	X		
6230	*Artenreiche montane Borstgrasrasen (und submontan auf dem europäischen Festland) auf Silikatböden	Mittel	X		

6430	Feuchte Hochstaudenfluren der planaren und montanen bis alpinen Stufe	Sehr hoch	X		
6510	Magere Flachland-Mähwiesen (<i>Alopecurus pratensis</i> , <i>Sanguisorba officinalis</i>)	Mittel	X		
8220	Silikatfelsen mit Felsspaltenvegetation	Sehr hoch	X		
8230	Silikatfelsen mit Pioniergevegetation des Sedo-Scleranthion oder des Sedo albi – <i>Veronica dillenii</i>	Mittel	X		
9110	Hainsimsen-Buchenwald (<i>Luzulo-Fagetum</i>)	Mittel	X		
9160	Subatlantischer oder mitteleuropäischer Stieleichenwald oder Hainbuchenwald (<i>Carpinion betuli</i>) [<i>Stellario-Carpinetum</i>]	Mittel	X		
9180	*Schlucht- und Hangmischwälder <i>Tilio-Acerion</i>	Sehr hoch	X		
91E0	*Auenwälder mit <i>Alnus glutinosa</i> und <i>Fraxinus excelsior</i> (<i>Alno-Padion</i> , <i>Alnion incanae</i> , <i>Salicion albae</i>)	Mittel	X		

* = prioritärer Lebensraumtyp

Arten der Anhänge II und IV der FFH-RL (lt. StDB):

Code-Nr.	Wissenschaftlicher Name	Dt. Name	Priorität	Erhaltung	Wiederherstellung/Entwicklung - Fläche	Wiederherstellung/Entwicklung - Qualität
1078	* <i>Euplagia quadripunctaria</i>	Spanische Flagge	Sehr hoch	X		
1163	<i>Cottus gobio</i>	Groppe	Sehr hoch	X		
1323	<i>Myotis bechsteini</i>	Bechsteinfledermaus	Mittele	X		
1324	<i>Myotis myotis</i>	Großes Mausohr	Mittele	X		

* = prioritäre Art

Nicht in der Schutzgebietsverordnung genannte Schutzgüter:
 (basierend auf einem neueren Kenntnisstand)

LRT-Code	LRT-Name	Priorität	Erhaltung	Wiederherstellung/ Entwicklung - Fläche	Wiederherstellung/ Entwicklung - Qualität
6410	Pfeifengraswiesen auf kalkreichem Boden, torfigen und tonig-schluffigen Böden (Molinion caeruleae)	Sehr hoch	X		

Code-Nr.	Wissenschaftlicher Name	Dt. Name	Priorität	Erhaltung	Wiederherstellung/ Entwicklung - Fläche	Wiederherstellung/ Entwicklung - Qualität
1060	Lycaena dispar	Großer Feuerfalter	Mittel	X		

Erhaltungsziele:

Erhaltung der natürlichen meso- bis eutrophen Gewässer mit Vegetation (Altarm ohne Anbindung) - 3150

- Erhalt der lebensraumtypischen Gewässervegetation (Schwimm- und/oder Tauchblattstrukturen) und der Verlandungszonen mit ihrer charakteristischen Tierwelt
- Erhalt störungsfreier, ungenutzter Gewässerzonen und der unverbauten, unbefestigten bzw. unerschlossenen Uferbereiche einschließlich der natürlichen Verlandungszonen
- Erhalt von Gewässerchemismus und Nährstoffhaushalt, Verhinderung von Nährstoff- und Schadeinträgen
- Erhalt von Auwäldern, Hochstaudenfluren und Röhrichten als Verbund- und Rückzugsstrukturen und als Pufferzonen
- Erhalt der Gewässer durch Entlandung bzw. Gehölzentnahme
- Zulassen natürlicher Dynamik
- Erhalt eines ausgewogenen Fischbestandes
- Bei genutzten Gewässern: Sicherung einer an den Erhaltungszielen orientierten maßvollen fischereilichen und freizeitlichen Nutzung
- Bei ungenutzten Gewässern: Erhalt der Nutzungs- und Störungsfreiheit Verbesserung und ggf. Wiederherstellung der lebensraumtypischen Funktionen

Erhaltung eines natürlichen bzw. naturnahen Zustandes der Fließgewässer mit Vegetation - 3260

- der Wasserqualität,

- der natürlichen Fließgewässerdynamik
- der unverbauten Bachabschnitte
- der biologischen Durchgängigkeit
- des ungestörten funktionalen Zusammenhangs von Bach und Aue (z.B. Überschwemmungs- und Abflussdynamik)
- Erhalt von Bachabschnitten mit submerser Vegetation
- Schutz vor anthropogen erhöhten Sedimenteinträgen; Pufferung von schädigenden Randeinflüssen wie Düngung
- Schutz vor invasiven Neozoen

Verbesserung und ggf. Wiederherstellung der lebensraumtypischen Funktionen

Erhaltung weitgehend gehölzfreier Borstgrasrasen mit ihren charakteristischen Pflanzen- und Tierarten - 6230

- Erhalt bestandsprägender, regionaltypischer, traditioneller Nutzungsformen im Grünland oder alternativ der Pflege
- Erhalt spezifischer Habitatelemente für charakteristische Tier- und Pflanzenarten
- Erhalt der nährstoffarmen Standortverhältnisse

Verbesserung, Entwicklung und ggf. Wiederherstellung der lebensraumtypischen Funktionen

Erhaltung der extensiv genutzten Pfeifengraswiesen - 6410

- Schutz vor Beweidung
- Erhalt der bestandserhaltenden und biotopprägenden extensiven bis sehr extensiven Bewirtschaftung (auf Lebensraumtyp abgestimmtes Mahd-Regime) oder alternativ der Pflege
- Erhalt der spezifischen Habitatelemente für charakteristische Tier- und Pflanzenarten

Verbesserung, Entwicklung und ggf. Wiederherstellung der lebensraumtypischen Funktionen

Erhaltung der feuchten Hochstaudenfluren - 6430

- Erhalt der offenen bzw. mit Auengehölzen verzahnten Struktur
- Erhalt der primären oder nur gelegentlich gemähten (zwei- bis mehrjähriger Abstand) Bestände mit ihren charakteristischen Pflanzen- und Tierarten
- Sicherung des Wasserhaushaltes, der natürlichen Vegetationsstruktur und der weitgehend gehölzfreien Ausprägung des Lebensraumtyps
- Schutz vor übermäßigem Nährstoff- und Sedimenteintrag
- Erhaltung bzw. Entwicklung einer naturnahen Überflutungsdynamik
- Schutz vor invasiven Neophyten
- Bei genutzten Gewässern: Sicherung einer an den Erhaltungszielen orientierten maßvollen fischereilichen Nutzung

Verbesserung, Entwicklung und ggf. Wiederherstellung der lebensraumtypischen Funktionen

Erhaltung der extensiv genutzten artenreichen mageren Flachlandmähwiesen

(Glatthaferwiesen) - 6510

- Erhalt der bestandserhaltenden und biotopprägenden extensiven Bewirtschaftung (auf Lebensraumtyp abgestimmtes Mahd-Regime).
- Erhalt der gehölzfreien bzw. weitgehend gehölzfreien Bestände
- Erhalt der spezifischen Habitatemelente für charakteristische Tier- und Pflanzenarten

Verbesserung, Entwicklung und ggf. Wiederherstellung der lebensraumtypischen Funktionen

Erhaltung der Heiden/Felsbandheiden - 4030

- ungestörte Entwicklung des von Natur aus weitgehend waldfreien Kernhabitats des Lebensraumtyps mit seiner charakteristischen Vegetation
- Erhalt der Habitatemelente und ausreichender Lebensraumgrößen für die charakteristischen Tier- und Pflanzenarten
- Zurückdrängen von Neophyten, insbesondere des Kaktusmooses (*Campylopus introflexus*)

Verbesserung und ggf. Wiederherstellung der lebensraumtypischen Funktionen

Erhaltung der natürlichen Silikatfelsen mit Felsspaltenvegetation - 8220

- Erhalt der natürlichen, biotopprägenden Dynamik
- Erhalt der Störungsfreiheit
- Erhalt der charakteristischen Tier- und Pflanzenarten
- (Erhalt des offenen Charakters)

Erhaltung der natürlichen Silikatfelsen mit Pioniergevegetation - 8230

- Erhalt des Offenlandcharakters und der Nährstoffarmut des Standortes mit seiner charakteristischen Vegetation
- Sicherung der bestandserhaltenden Nutzung bzw. Pflege
- Erhalt der Habitatemelente und ausreichender Lebensraumgrößen für die charakteristischen Tier- und Pflanzenarten
- Zurückdrängen von Neophyten, insbesondere des Kaktusmooses (*Campylopus introflexus*)
- Erhalt der Störungsfreiheit

Verbesserung, Entwicklung und ggf. Wiederherstellung der lebensraumtypischen Funktionen

Erhalt des bodensauren Buchenwaldes der collinen bis submontanen Stufe – 9110

- Erhalt der lebensraumtypischen Baumartenzusammensetzung (maximal 20 % Nicht-LRT-Baumarten)
- Erhalt eines hohen Alt- und Totholz-Anteils und der an Alt- und Totholz gebundenen Artengemeinschaften
- Erhalt der Biotopbäume (z.B. Höhlenbäume)
- Erhalt von Sonderstandorten (z.B. block- und felsreich sowie von Natur aus extrem nährstoffarm) und Randstrukturen (z. B. Waldmäntel, Säume, Verlichtungen) sowie der für den Lebensraumtyp charakteristischen Habitatstrukturen (z. B. Baumhöhlen) und Artengemeinschaften

- Erhalt großflächig unzerschnittener, störungssarmer und strukturreicher Bestände

Verbesserung, Entwicklung und ggf. Wiederherstellung der lebensraumtypischen Funktionen

Erhalt des Eichen-Hainbuchenwaldes feuchter bis frischer Standorte - 9160

- Erhalt des natürlichen bzw. standorttypischen Boden-, Grundwasser- und Nährstoffhaushaltes
- Erhalt der lebensraumtypischen Baumartenzusammensetzung (maximal 20 % Nicht-LRT-Baumarten)
- Erhalt eines hohen Alt- und Totholz-Anteils und der an Alt- und Totholz gebundenen Artengemeinschaften
- Erhalt der Biotopbäume (z.B. Höhlenbäume)
- Erhalt von Sonderstandorten und Randstrukturen (z. B. Waldmäntel, Säume, Verlichtungen) sowie der für den Lebensraumtyp charakteristischen Habitatstrukturen (z. B. Baumhöhlen) und Artengemeinschaften
- Erhalt unzerschnittener, störungssarmer und strukturreicher Bestände

Verbesserung, Entwicklung und ggf. Wiederherstellung der lebensraumtypischen Funktionen

Erhalt der strukturreichen Block-, Schutt- und Hangwälder mit naturnahem Bestands- und Altersaufbau sowie natürlicher Baumartenzusammensetzung - 9180

- Erhalt des natürlichen bzw. standorttypischen Boden- und Nährstoffhaushaltes
- Erhalt der lebensraumtypischen Baumartenzusammensetzung (maximal 20 % Nicht-LRT-Baumarten)
- Erhalt eines hohen Alt- und Totholz-Anteils und der an Alt- und Totholz gebundenen Artengemeinschaften
- Erhalt der Biotopbäume (z.B. Höhlenbäume)
- Erhalt der für den Lebensraumtyp charakteristischen Habitatstrukturen (z. B. Baumhöhlen, Felsen, Blockschutt) und der an sie gebundenen Lebensgemeinschaften (z. B. Epiphyten- und Epilithen-Synusien)
- Erhalt unzerschnittener, störungssarmer und strukturreicher Bestände
- In bisher nicht genutzten Beständen: Zulassen der natürlichen Entwicklung

Verbesserung, Entwicklung und ggf. Wiederherstellung der lebensraumtypischen Funktionen

Erhalt des Weichholzauenwaldes – 91E0

- Erhalt des natürlichen bzw. standorttypischen Boden-, Wasser- und Nährstoffhaushaltes sowie der natürlichen Standordynamik
- Erhalt des natürlichen Gewässerregimes mit regelmäßigen Hochwasserereignissen
- Erhalt der lebensraumtypischen Baumartenzusammensetzung
- Erhalt eines hohen Alt- und Totholz-Anteils und der an Alt- und Totholz gebundenen Artengemeinschaften
- Erhalt der Biotopbäume (z.B. Höhlenbäume)
- Erhalt der für den Lebensraumtyp charakteristischen Habitatstrukturen (z. B.

Baumhöhlen) und Artengemeinschaften

- Erhalt unzerschnittener, störungsarmer und strukturreicher Bestände
- Erhalt der funktionalen Einbindung in Komplexlebensräume der Aue bzw. des ungestörten Kontaktes mit Nachbarbiotopen wie Gewässern, Röhrichten, Seggenrieden, Nass- und Auewiesen, Hochstaudenfluren sowie Bruch- und Sumpfwäldern
- In bisher nicht genutzten Beständen: Zulassen der natürlichen Entwicklung Verbesserung, Entwicklung und ggf. Wiederherstellung der lebensraumtypischen Funktionen

Erhaltung bestehender Populationen der Spanischen Flagge

- Erhalt von an Sonderstrukturen reichen Waldgebieten mit blumenreichen Waldwiesen, Randstrukturen (z. B. Waldmäntel, Waldwegsäume, Auflichtungen)
- Erhalt eines reich strukturierten, großflächigen Verbundsystems aus blumenreichen, sonnenexponierten Saumstrukturen in Kombination mit schattigen Elementen wie Gehölzen, Waldrändern und –säumen
- Erhalt blumenreicher Offenlandstrukturen mit Gehölzen auf Sekundärstandorten als Vernetzungselemente
- Förderung bzw. Verbesserung geeigneter Habitate durch angepasste Nutzung (Saumstrukturen)

Erhaltung bestehender Lebensräume von Populationen des Großen Feuerfalters

- Erhalt einer strukturreichen Kulturlandschaft mit hohem Anteil an Frisch- und Feuchtgrünland sowie ihrer Säume und Brachen und einem hohen Grenzlinienanteil
- Erhalt durch ein auf die Art abgestimmtes Nutzungsregime mit Verbleib von saisonalen Altgrasstreifen

Förderung bzw. Verbesserung und ggf. Wiederherstellung geeigneter Habitate

Erhaltung der Populationen der Groppe

- Erhalt naturnaher, durchgängiger, sommerkühler und sauerstoffreicher Bäche und Flüsse
- Erhalt eines reich strukturierten Gewässerbettes mit ausreichenden Laich- und Versteckmöglichkeiten durch hohen Anteil an abwechslungsreichen und unterschiedlichen Korngrößen und Substraten (Kiese, Steine, Totholz)
- Erhalt naturnaher/natürlicher reich strukturierter Uferbereiche ohne Uferbefestigungen
- Erhalt einer günstigen biologischen und physikalisch-chemischen Gewässergüte
- Erhalt der typischen Fischbiozönose mit geringen Dichten von Raubfischen
- Erhalt einer naturraumtypischen Gewässerfauna mit allenfalls geringen Anteilen an Neozoen

Förderung bzw. Verbesserung und ggf. Wiederherstellung geeigneter Habitate

Erhaltung bestehender Populationen der Bechsteinfledermaus

- Erhalt alt- und totholzreicher Laub- und Mischwälder mit einem hohen Angebot an natürlichen Baumhöhlen als Winterquartiere, Sommerquartiere und Jagdhabitat
- Sicherung ungestörter Winterquartiere und ihres charakteristischen Mikroklimas; Erhalt des Hangplatzangebots und Spaltenreichtums
- Erhalt eines ausreichenden Angebotes an Quartierbäumen (lose Baumrinde, Spalten und Höhlen an/in Bäumen) und von stehendem Totholz
- Erhalt der Jagdlebensräume (offene Laub- und Laubmischwälder mit geringem Anteil an Bodenvegetation)

Förderung bzw. Verbesserung und ggf. Wiederherstellung geeigneter Habitate

Erhaltung bestehender Populationen des Großen Mausohrs

- Erhalt und Sicherung ungestörter Winterquartiere und ihres charakteristischen Mikroklimas; Erhalt des Hangplatzangebots und Spaltenreichtums
- Erhalt und Sicherung von Sommerquartieren (Wochenstuben) in Gebäuden (größere Dachräume, große Brücken)
- Erhalt von Sommereinzelquartieren (Dächer, Türme, Fensterläden Quarterkästen)
- Verzicht auf Einsatz von Holzschutzmitteln in Quartieren sowie von Pestiziden z.B. im Obstbau
- Erhalt einer zerschneidungsarmen Landschaft im Umfeld von Wochenstubenquartieren und Jagdrevieren (Kollisionsgefahr)
- Erhalt der Jagd- und Nahrungslebensräume (offene, hallenartige Laub- und Laubmischwälder mit geringem Anteil an Bodenvegetation)
- Erhalt des Alt- und Totholzanteils in Wäldern

Förderung bzw. Verbesserung und ggf. Wiederherstellung geeigneter Habitate

Nicht in der Schutzgebietsverordnung genannte Schutzgüter

(basierend auf einem neueren Kenntnisstand)

Erhaltung der extensiv genutzten Pfeifengraswiesen - 6410

- Schutz vor Beweidung
- Erhalt der bestandserhaltenden und biotopprägenden extensiven bis sehr extensiven Bewirtschaftung (auf Lebensraumtyp abgestimmtes Mahd-Regime) oder alternativ der Pflege
- Erhalt der spezifischen Habitatememente für charakteristische Tier- und Pflanzenarten

Verbesserung, Entwicklung und ggf. Wiederherstellung der lebensraumtypischen Funktionen

**Gemeinde Nohfelden
An der Burg
66625 Nohfelden**

PROJEKT:

**Neubau Feuerwehrhaus Löschbezirk Mitte
Bebauungsplan in der Gemeinde Nohfelden, Ortsteil Walhausen**

Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung



Saarlouis, den 20.01.2025



**Otto-Hahn-Hügel 49
66740 Saarlouis
Tel: 06831/46378
e-mail: buero@dr-maas.com**

INHALT

1. Geplantes Vorhaben	3
2. Artenschutzrechtliche Prüfung (§ 44 BNatSchG)	4
2.1 Rechtliche Grundlagen	4
2.2 Datengrundlagen, planungsrelevante Arten	6
2.3 Abschichtungskriterien, Planungsrelevante Arten	7
2.4 Betrachtung der einzelnen Artengruppen	8
2.5 Projektbezogene Maßnahmen	9
2.5.1 Vermeidungs-/Verminderungsmaßnahmen	9
2.5.2 Ausgleichsmaßnahmen	9
2.6 Prüfung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG	10
Gruppe der ungefährdeten Brutvogelarten	10
2.7 Zusammenfassung	13

1. GEPLANTES VORHABEN

Die Vorhabenträgerin, die Gemeinde Nohfelden, plant südlich der Ortslage von Türkismühle im Bereich „Pfeiffersmühle“ den Neubau des Feuerwehrhauses Löschbezirk Mitte. Die Gemeinbedarfsfläche mit der Zweckbestimmung „Feuerwehr“ dient der Unterbringung von Einrichtungen und Anlagen, die der Menschenrettung und technischen Hilfeleistung dienen und dieser Nutzung räumlich und funktional zugeordnet sind. Hierzu zählen insbesondere Sozialgebäude/-räume, Fahrzeughallen, Stellplätze, Waschplatz und Übungsanlagen (s. Abb. 1).

Alle Angaben, die zur Beurteilung des Eingriffs erforderlich sind, und Maßnahmen zur Wiederherstellung der Flächen werden im Umweltbericht zum Bebauungsplan beschrieben.

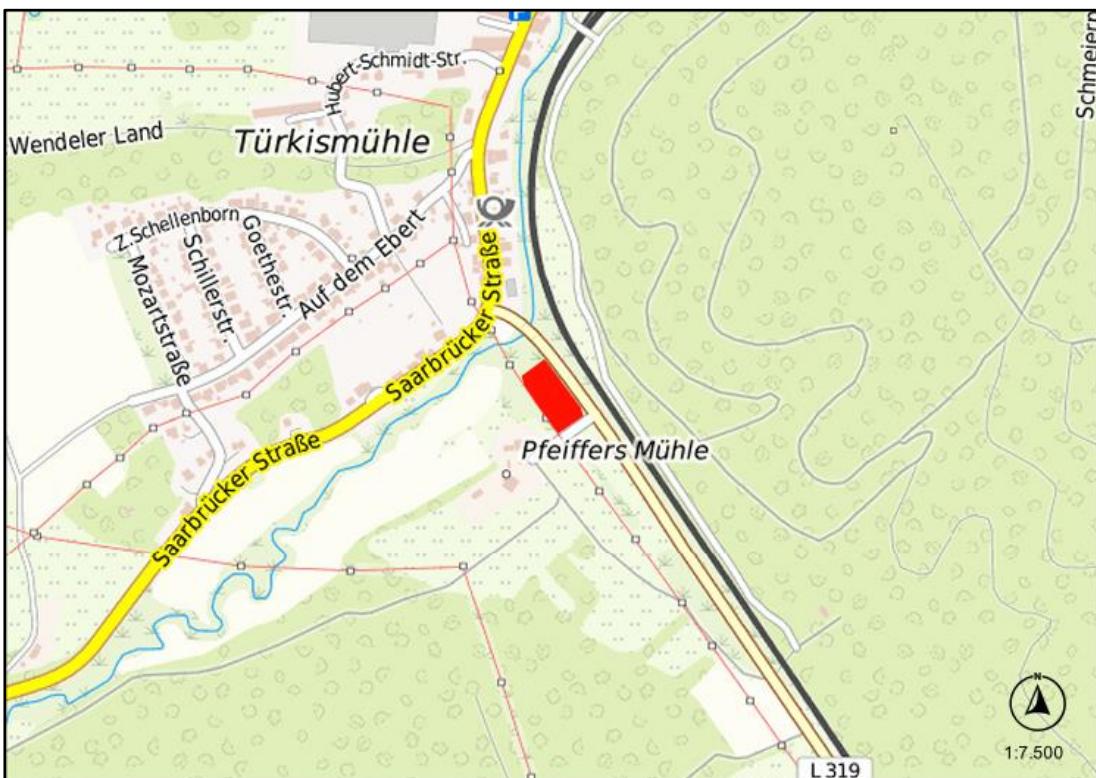


Abb. 1: Übersichtslageplan

2. ARTENSCHUTZRECHTLICHE PRÜFUNG (§ 44 BNATSchG)

2.1 RECHTLICHE GRUNDLAGEN

Zum Schutz wildlebender Tier- und Pflanzenarten vor Beeinträchtigungen durch den Menschen sind auf gemeinschaftsrechtlicher und nationaler Ebene umfangreiche Vorschriften erlassen worden. Europarechtlich ist der Artenschutz in den Artikeln 12, 13 und 16 der Richtlinie 92/43/EWG des Rates zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen vom 21.05.1992 – FFH-Richtlinie – (Abl. EG Nr. L 206/7) sowie in den Artikeln 5 bis 7 und 9 der Richtlinie 79/409/EWG des Rates über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten vom 02.04.1979 – Vogelschutzrichtlinie – (Abl. EG Nr. L 103) verankert. Im nationalen deutschen Naturschutzrecht (Bundesnaturschutzgesetz vom 29. Juli 2009 [BGBl. IA. 2542], seit 01. März 2010 in Kraft) ist der Artenschutz in den Bestimmungen der §§ 44 und 45 BNatSchG verankert.

Die vorliegende Artenschutzprüfung orientiert sich an den „Hinweisen zur Aufstellung der naturschutzfachlichen Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP) des LUA (Fassung mit Stand 02/2020). Eingearbeitet sind die Ergebnisse der neuen Roten Listen des Saarlandes aus dem Jahr 2022.

Betrachtet werden alle im Saarland noch aktuell vorkommenden

- Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie,
- Regelmäßige Brutvogelarten im Saarland nach dem Atlas der Brutvögel des Saarlandes (BOS et al. 2006: S. 72 ff; Erhebungszeitraum 1996-2000), sowie Fortschreibungsdaten des ZfB
- Rastvögel des Anhangs I der Vogelschutzrichtlinie und Gefährdete Zugvögel (Rastvögel) i.S. des Artikels 4 Abs. 2 der Vogelschutzrichtlinie
- restliche, nach BNatSchG streng geschützte Arten.

Im Rahmen der vorliegenden artenschutzrechtlichen Prüfung wird für diese relevanten Arten (s. Tabellen im Anhang) untersucht, ob die folgenden Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG erfüllt sind:

- wildlebenden Tieren der besonders geschützten Arten **nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten** oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
- wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten **erheblich zu stören**; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,

- **Fortpflanzungs- oder Ruhestätten** der wildlebenden Tiere der besonders geschützten Arten **aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.**
- wildlebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen **aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.**

Eine Ausnahmeregelung stellen die folgenden Bestimmungen des § 44 BNatSchG dar:

- § 44 Abs. 5 Nr. 1: Das Tötungs- und Verletzungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 liegt nicht vor, wenn die Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann.
- § 44 Abs. 5 Nr. 2: Das Verbot des Nachstellens und Fangens wild lebender Tiere und der Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 liegt nicht vor, wenn die Tiere oder ihre Entwicklungsformen im Rahmen einer erforderlichen Maßnahme, die auf den Schutz der Tiere vor Tötung oder Verletzung oder ihrer Entwicklungsformen vor Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung und die Erhaltung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gerichtet ist, beeinträchtigt werden und diese Beeinträchtigungen unvermeidbar sind.
- § 44 Abs. 5 Nr. 3: Das Verbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 liegt nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.

Neben klassischen Vermeidungsmaßnahmen lässt sich eine Verbotsverletzung auch durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (sog. CEF-Maßnahmen) verhindern, mit denen die ökologische Funktion des betroffenen Bereiches im Sinne der oben genannten Bedingungen gesichert wird. Dies kann z.B. durch im Vorfeld des Bauvorhabens geschaffene Ersatzlebensräume erreicht werden, die sich in einem räumlich-funktionalen Zusammenhang befinden, so dass die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang bestehen bleibt.

Nahrungs- und Jagdhabitatem sowie Wanderwege zwischen Teillebensräumen unterliegen nicht den Bestimmungen des § 44 BNatSchG, vorausgesetzt sie sind nicht essentielle Voraussetzung für die Funktionalität einer Fortpflanzungs- und Ruhestätte.

Sofern ein Verbot nach § 44 BNatSchG verletzt wird und eine Verbotsverletzung auch durch Vermeidungs- oder CEF-Maßnahmen nicht vermieden werden kann, ist eine Ausnahme gemäß § 45 Abs. 7 möglich, wenn das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses geboten ist. Voraussetzung hierfür ist zudem, dass keine zumutbare Alternative existiert, mit der sich der Zweck des Vorhabens ebenfalls erreichen lässt und sich darüber hinaus der Erhaltungszustand der betroffenen Art nicht verschlechtert.

2.2 DATENGRUNDLAGEN, PLANUNGSRELEVANTE ARDEN

Grundlage der Prognose sind die Planunterlagen des Planungsträgers, die aktuellen Unterlagen zum Vorkommen der geschützten Arten im Saarland sowie allgemein anerkannte wissenschaftliche Erkenntnisse zur Autökologie, zu den Habitatansprüchen und zur Lebensweise der Arten.

Für die nach Anhang IV der FFH-Richtlinie geschützten Arten bzw. die europäischen Vogelarten kann bezüglich ihres Vorkommens im Saarland auf folgende Unterlagen zurückgegriffen werden:

- Karte „Die Verbreitung des Bibers (*Castor fiber albicus*) im Saarland“ (Biber AG im NABU Landesverband Saar, Stand 2009)
- Karte „FFH-Fledermausquartiere“ (MfU, Stand 2004)
- HARBUSCH, CH. & M. UTESCH (2008): Kommentierte Checkliste der Fledermäuse im Saarland. 2. Fassung
- HERRMANN, M. (1990): Säugetiere im Saarland. Verbreitung, Gefährdung, Schutz. Schriftenreihe des Naturschutzbundes Saarland e.V. (DBV), 166 S.
- GRÜNFELDER, S. () - FFH-Monitoring des Großen Feuerfalters *Lycaena dispar* (Haworth, 1803) im Saarland – Ergebnisbericht 2008 und 2010.
- Libellenatlas Saar (TROCKUR & DIDION 2001)
- Untersuchungen zu FFH-Libellenarten im Saarland Frühjahr/Sommer 2000 (TROCKUR 2000)
- Untersuchungen zu zwei FFH-Libellenarten im Saarland Frühjahr/Sommer 2001 (TROCKUR 2001)
- Fortpflanzungsnachweise der Zierlichen Moosjungfer, *Leucorrhinia caudalis* CHAR-PENTIER, 1840 im Moseltal (TROCKUR & DIDION 1999)
- WERNO, A. (2019): Lepidoptera-Atlas 2018. - Verbreitungskarten Schmetterlinge (Lepidoptera) im Saarland und Randgebieten. [Internet: <http://www.Delattinia.de/saar-lepi-online/index.htm>]
- Kommentierte Zusammenstellung der bisherigen Kenntnisse über Vorkommen und Verbreitung der FFH-Schmetterlingsarten (ULRICH 2001)
- Monitoring-Programm für die FFH-Schmetterlingsart *Euphydryas aurinia* (Skabiosen-Scheckenfalter) im Saarland (ULRICH 2001)
- H.-J. FLOTTMANN & A. FLOTTMANN-STOLL, Büro für Landschaftsökologie GbR (2010): Monitoring-Untersuchungen Saarland 2010 zur Mauereidechse (*Podarcis muralis*, LAURENTI 1768).
- Amphibienschutzprogramm des Saarlandes, Teil I und II (MfU 1995/1996)
- Artenschutzprogramm Wildkatze im Saarland (LUA)
- Atlas der Brutvögel des Saarlandes (OBS 2005)
- Veröffentlichung des LUA zu den FFH-Arten im Internet (http://www.lua.saarland.de/Naturschutz_11728.htm)
- Liste der regelmäßig im Saarland vorkommenden Brutvogelarten des Anhangs I der Vogelschutzrichtlinie (LUA, Stand 12.04.2010)

Für die wichtige Gruppe der Fledermäuse liegen derzeit noch keine zusammenfassenden Verbreitungskarten für das Saarland vor. Spalte „V“ in Tab. 1 (s.u.) kann aber

mittels der bundesdeutschen Verbreitungskarten des BfN (auf Meßtischblattbasis, das entspricht einer Rastergröße von ca. 10 x 12 km) adäquat ausgefüllt werden. Es ist aber zu beachten, dass es sich hierbei meist um bloße Beobachtungsdaten handelt. Planungsrelevanz erlangen solche Beobachtungen erst, wenn es Hinweise auf eine Bedeutung des Planungsraumes für die Reproduktion einer Art gibt, z.B. durch das Vorkommen von Winterquartieren oder Wochenstuben und Sommerquartieren (in Bäumen), eventuell auch von wichtigen Ruheplätzen.

- BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ (2013): FFH-Bericht 2013, Verbreitungskarten der Fledermäuse. (Internet: https://www.bfn.de/fileadmin/MDB/documents/themen/natura2000/Nat_Bericht_2013/Arten/Fledermaeuse_A_bis_N.pdf, https://www.bfn.de/fileadmin/MDB/documents/themen/natura2000/Nat_Bericht_2013/Arten/Fledermaeuse_P_bis_V.pdf).

Auf der Grundlage der zur Verfügung stehenden Unterlagen und Ortsbegehungen am 26.07. und 07.08.2023 sowie am 12.04. und 23.07.2024 wurde anhand der vorhandenen Habitatstrukturen in der Lokalität, der gezielten Nachsuche von Arten sowie auf der Basis bekannter Vorkommen der relevanten Arten im Raum Nohfelden und deren Ansprüche an ihren Lebensraum das artenschutzrechtliche Konfliktpotenzial hinsichtlich der Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG ermittelt.

2.3 ABSCHICHTUNGSKRITERIEN, PLANUNGSRELEVANTE ARDEN

In einem ersten Schritt wird ermittelt, ob ein Vorkommen der jeweils abzuprüfenden Art im Wirkungsraum des Vorhabens aufgrund ihrer Verbreitung im Saarland überhaupt zu erwarten ist (V). So sind zahlreiche der besonders geschützten Arten im Saarland sehr selten und nur lokal verbreitet (z.B., Haselhuhn, *Unio crassus*, *Maculinea teleius* u.a.), so dass ein Verbotstatbestand in den meisten Fällen bereits vor dem Hintergrund des „Nicht-Vorkommens“ im Wirkungsraum ausgeschlossen werden kann.

Im nächsten Schritt wird untersucht, ob im Wirkungsraum für die jeweilige Art geeignete Habitate vorhanden sind (H). Viele Arten haben sehr spezielle Habitatansprüche und kommen infolgedessen nur in ganz bestimmten Lebensräumen vor (z.B. *Leucorrhinia caudalis*, *Ophiogomphus cecilia*, *Unio crassus*, Eisvogel, Biber u.a.). Sind durch das geplante Vorhaben keine entsprechenden Habitate betroffen, können Verbotstatbestände für diese Arten ebenfalls grundsätzlich ausgeschlossen werden.

Ein weiteres Ausschlusskriterium ergibt sich schließlich u.U. durch eine projektspezifisch geringe Betroffenheit (B), die mit hinreichender Sicherheit die Erfüllung von Verbotstatbeständen ausschließt.

Als Ergebnis aus der Relevanzprüfung ergibt sich derjenige Artenpool, für den ein Vorkommen bzw. eine Betroffenheit im Wirkungsraum des Vorhabens nicht ausgeschlossen werden kann und die demzufolge prüfrelevant sind (P).

Nach den Tabellen im Anhang ergibt sich für den Geltungsbereich keine prüfrelevante Art.

2.4 BETRACHTUNG DER EINZELNEN ARTENGRUPPEN

VÖGEL

Vogelarten des Anhangs I sind vom Vorhaben nicht betroffen. Zur Situation der allgemein häufigen und weit verbreiteten Arten vgl. Kap. 2.6.

SÄUGETIERE

Da weder Wochenstuben noch Jahreslebensräume von Fledermäusen in Anspruch genommen werden., kann eine Beeinträchtigung ausgeschlossen werden. Auch essentielle Jagdhabitatem von Fledermäusen werden nicht beeinträchtigt. Spalten oder Höhlen, die als Quartier dienen könnten, sind im Geltungsbereich nicht vorhanden.

Die Haselmaus konnte bei den Begehungen innerhalb des Geltungsbereichs nicht nachgewiesen werden. Da die randlichen Gehölze erhalten bleiben und nur vollversiegelte Flächen in Anspruch genommen werden, kann auch eine Beeinträchtigung potenzieller Vorkommen mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden können.

Lebensräume der Wildkatze und des Bibers sind von dem kleinräumigen Vorhaben nicht betroffen.

REPTILIEN

Bei den Begehungen konnten im Geltungsbereich keine Reptilienarten festgestellt werden.

AMPHIBIEN

Da vom Vorhaben weder Laichgewässer noch Jahreslebensräume von Amphibien in Anspruch genommen werden, kann eine Beeinträchtigung ausgeschlossen werden.

SONSTIGE ARTENGRUPPEN (SCHMETTERLINGE, LIBELLEN, KÄFER, WEICHTIERE)

Ein Vorkommen sonstiger geschützter Arten kann aufgrund ihrer Verbreitung im Saarland und aufgrund der vom Vorhaben betroffenen Lebensräume ausgeschlossen werden.

2.5 PROJEKTBEZOGENE MAßNAHMEN

Zur zusätzlichen Vermeidung bzw. Verminderung von Beeinträchtigungen der geschützten Arten werden folgende Maßnahmen durchgeführt:

2.5.1 VERMEIDUNGS-/VERMINDERUNGSMÄßNAHMEN

V1 Eventuelle Rodungsarbeiten werden innerhalb der gesetzlichen Rodungsfristen außerhalb der Vogelbrutzeit vom 01. Oktober bis 28. Februar ausgeführt.

2.5.2 AUSGLEICHSMÄßNAHMEN

CEF-Maßnahmen sind nicht erforderlich.

2.6 PRÜFUNG DER ARTENSCHUTZRECHTLICHEN VERBOTSTATBESTÄNDE NACH § 44 BNATSchG

GRUPPE DER UNGEFÄHRDETEN BRUTVOGELARTEN

Schutz- und Gefährdungsstatus

- RL Saarland
- RL Deutschland
- Geschützte Art nach Anhang I der EU-Vogelschutzrichtlinie 2009/147/EG (Art. 4, Abs. 1)
- Geschützte Zugvogelart nach der EU-Vogelschutzrichtlinie 2009/147/Art. 4, Abs. 2):
- Streng geschützte Art nach § 7 BNatSchG/Bundesartenschutzverordnung

Lebensraum und Verbreitung im Saarland

Allgemein häufige Vogelarten mit Bindung an Wald und Offenland werden nicht einzeln betrachtet. Zu dieser Gruppe gehören u.a. Amsel (*Turdus merula*), Kohlmeise (*Parus major*), Rotkehlchen (*Erithacus rubecula*), Kleiber (*Sitta europaea*), Zilpzalp (*Phylloscopus collybita*), Zaunkönig (*Troglodytes troglodytes*), Elster (*Pica pica*), Rabenkrähe (*Corvus corone*), Buntspecht (*Dendrocopos major*).

In der Regel bauen diese Arten ihre Nester jedes Jahr neu. Die Lärmempfindlichkeit ist eher gering, da viele Arten bis in den Siedlungs- und Verkehrsbereich vordringen. Es handelt sich um ungefährdete Arten, die im gesamten Saarland regelmäßig und z.T. in hohen Bestandsdichten vorkommen.

Einige der Arten wie Zilpzalp (*Phylloscopus collybita*), Kleiber (*Sitta europaea*), Kohlmeise (*Parus major*), Blaumeise (*Parus caeruleus*), Amsel (*Turdus merula*), Mönchsgrasmücke (*Sylvia atricapilla*), Rotkehlchen (*Erithacus rubecula*), Zaunkönig (*Troglodytes troglodytes*), Elster (*Pica pica*), und Rabenkrähe (*Corvus corone*) nutzen auch die Gehölzbestände im Geltungsbereich als Brut-, Nahrungs- und Jagdrevier.

Verbreitung im Untersuchungsraum

Nachgewiesen

Potenziell möglich

Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen und vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen

- Vermeidungsmaßnahmen

V1

Rodungsarbeiten werden innerhalb der gesetzlichen Rodungsfristen außerhalb der Vogelbrutzeit vom 01. Oktober bis 28. Februar ausgeführt

- Ausgleichsmaßnahmen

-

Prognose des Tötungs- und Verletzungsverbots nach §44 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 Satz 1, 3 u. 5 BNatSchG

- Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen mit erheblichen, negativen Auswirkungen auf die lokale Population
- Vereinzelte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen führt **nicht** zu einer erheblichen, negativen Beeinträchtigung der lokalen Population

Eine baubedingte Tötung oder Verletzung von Vögeln ist durch die Vorgaben zur Rodung (V1) ausgeschlossen. Da die Gehölze vollständig erhalten bleiben, kann eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population ausgeschlossen werden.

Prognose des Schädigungsverbots von Lebensstätten nach §44 Abs. 1 Nr. 3 und 1 i. V. m. Abs. 5 Satz 1 – 3 u. 5 BNatSchG

- Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang **nicht** gewahrt
- ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt.

Potenzielle Fortpflanzungsstätten von Vogelarten werden nicht beansprucht. Eine erheblichen Beeinträchtigung der lokalen Population ist nicht zu erwarten. Die ökologische Funktionalität des Lebensraums im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt.

Prognose des Störungsverbots nach §44 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. Abs. 5 Satz 1, 3 u. 5 BNatSchG

- Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population
- Die Störung führt **nicht** zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Die Lärmempfindlichkeit der allgemein häufigen und kommunen Vogelarten ist in der Regel gering. Eine Störung der in der Umgebung des Baufeldes vorkommenden Vogelarten durch die Bauaktivität kann allerdings nicht gänzlich ausgeschlossen werden. Da die Arten oftmals zwischen verschiedenen Nestern wechseln und auch bezüglich des Nahrungshabitats in die Umgebung ausweichen können, kann eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population ausgeschlossen werden.

Zusammenfassung

Die Verbotstatbestände des §44 Abs. 1 BNatSchG

- treffen zu
- treffen nicht zu
- treffen nicht zu unter Berücksichtigung folgender Maßnahmen:

V1

Rodungsarbeiten werden innerhalb der gesetzlichen Rodungsfristen außerhalb der Vogelbrutzeit vom 01. Oktober bis 28. Februar ausgeführt

2.7 ZUSAMMENFASSUNG

In Abhängigkeit vom Umfang des geplanten Eingriffs ergibt sich aus den ermittelten Habitatpotenzialen und Arthinweisen ein geringes Konfliktpotenzial. Dies begründet sich aus der geringen Ausdehnung der Eingriffsfläche und den erfassten Habitatstrukturen, die nur eine geringe Habitateignung für europarechtlich geschützte Arten aufweisen.

Für die im Eingriffsbereich zu erwartenden Vogelarten ist die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang durch den geringen Umfang des Eingriffs und das adäquat strukturierte Umfeld gewährleistet. Mit hinreichender Sicherheit können Direktverluste sowie erhebliche Störungen und Beeinträchtigungen der ökologischen Funktion von Fortpflanzungs- und Ruhestätten europarechtlich geschützter Arten nach Artikel 1 der EU-Vogelschutzrichtlinie und Anhang IV der FFH-Richtlinie ausgeschlossen werden.

Wie Tab. 1 deutlich macht, werden durch die Maßnahme keine europäischen Vogelarten (gemäß § 7, Abs. 1, Punkt 12) während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-Überwinterungs- und Wanderzeiten erheblich gestört. Auch werden durch die Maßnahme keine wildlebenden Tiere der besonders geschützten Arten (gemäß § 7, Abs. 1, Punkt 13) beschädigt oder zerstört. Es werden keine wildlebenden Tiere der streng geschützten Arten (gemäß § 7, Abs. 1 Punkt 14) während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten erheblich gestört. Es werden weiterhin keine Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wildlebenden Tiere der besonders geschützten Arten (gemäß § 7, Abs. 1, Punkt 13) beschädigt oder zerstört. Auch werden keine Standorte wildlebender Pflanzen der besonders geschützten Arten (gemäß § 7, Abs. 1, Punkt 13) beschädigt oder zerstört. Jagdreviere von Fledermäusen bleiben durch die geringe Größe der Eingriffsfläche weitgehend unbeeinträchtigt.

Saarlouis, den 20.01.2025

Tabellenanhang

Erläuterungen zu den nachfolgenden Tabellen.

V	= Wirkungsraum des Vorhabens liegt außerhalb des bekannten Verbreitungsgebietes der Art(en).
L	= innerhalb des Wirkungsraumes sind die Habitatansprüche der Art(en) mit Sicherheit nicht erfüllt.
E2	= Erfüllung von Verbotstatbeständen kann aufgrund der projektspezifisch geringen Betroffenheit ausgeschlossen werden (z.B. fehlende Empfindlichkeit, geringe Reichweite der Wirkungsfaktoren etc.)
P	Vorkommen bzw. Betroffenheit der Art(en) im Wirkungsraum des Vorhabens nicht ausgeschlossen = prüfrelevant

Tab. 1: Übersicht über die relevanten Arten

RL Saar 2022	Artnname (wissenschaftlich)	Artnname (deutsch)	V	L	E 2	P
Vogelarten nach Anhang I der Vogelschutzrichtlinie						
*	<i>Alcedo atthis</i>	Eisvogel		•		
*	<i>Bubo bubo</i>	Uhu		•		
*	<i>Dendrocopos medius</i>	Mittelspecht	•			
*	<i>Ciconia nigra</i>	Schwarzstorch	•			
*	<i>Ciconia ciconia</i>	Weißstorch	•			
	<i>Coturnix coturnix</i>	Wachtel		•		
*	<i>Dryocopus martius</i>	Schwarzspecht		•		
*	<i>Falco peregrinus</i>	Wanderfalke	•			
R	<i>Ficedella albicollis</i>	Halsbandschnäpper	•			
*	<i>Lanius collurio</i>	Neuntöter		•		
2	<i>Lullula arborea</i>	Heidelerche	•			
*	<i>Milvus migrans</i>	Schwarzmilan	•			
*	<i>Milvus milvus</i>	Rotmilan		•		
*	<i>Pernis apivorus</i>	Wespenbussard		•		
1	<i>Picus canus</i>	Grauspecht		•		
Regelmäßige Brutvogelarten der Roten Liste des Saarlandes 2022						
V	<i>Acrocephalus palustris</i>	Sumpfrohrsänger		•		
V	<i>Alauda arvensis</i>	Feldlerche		•		
1	<i>Anthus pratensis</i>	Wiesenpieper		•		

V	<i>Anthus trivialis</i>	Baumpieper	•		
3	<i>Athena noctua</i>	Steinkauz	•		
2	<i>Aythya fuligula</i>	Reiherente	•		
2	<i>Charadrius dubius</i>	Flussregenpfeifer	•		
V	<i>Carduelis cannabina</i>	Bluthänfling	•		
2	<i>Cuculus canorus</i>	Kuckuck	•		
3	<i>Delicon urbicum</i>	Mehlschwalbe	•		
V	<i>Dendrocopos minor</i>	Kleinspecht	•		
3	<i>Emberiza schoeniculus</i>	Rohrammer	•		
3	<i>Falco subbuteo</i>	Baumfalke	•		
3	<i>Ficedula hypoleuca</i>	Trauerschnäpper	•		
V	<i>Gallinula chloropus</i>	Teichhuhn	•		
3	<i>Hirundo rustica</i>	Rauchschwalbe	•		
2	<i>Jynx torquilla</i>	Wendehals	•		
1	<i>Lanius excubitor</i>	Raubwürger	•		
3	<i>Locustella naevia</i>	Feldschwirl	•		
1	<i>Milaria calandra</i>	Grauammer	•		
3	<i>Motacilla flava</i>	Schafstelze	•		
1	<i>Nucifraga caryocactates</i>	Tannenhäher	•		
V	<i>Oriolus oriolus</i>	Pirol	•		
V	<i>Passer domesticus</i>	Haussperling	•		
V	<i>Passer montanus</i>	Feldsperling	•		
1	<i>Perdix perdix</i>	Rebhuhn	•		
2	<i>Podiceps cristatus</i>	Haubentaucher	•		
1	<i>Remiz pendulinus</i>	Beutelmeise	•		
2	<i>Riparia riparia</i>	Uferschwalbe	•		
1	<i>Saxicola rubetra</i>	Braunkohlchen	•		
2	<i>Scoölopax rusticola</i>	Waldschnepfe	•		
3	<i>Streptopelia decaocto</i>	Türkentaube	•		
2	<i>Streptopelia turtur</i>	Turteltaube	•		
V	<i>Turdus pilaris</i>	Wacholderdrossel	•		
3	<i>Tyto alba</i>	Schleiereule	•		

Tab. 2: Arten des Anhangs II, IV und V der FFH-Richtlinie

Fledermäuse

RL Saar 2022	Artnname (wissenschaftlich)	Artnname (deutsch)	V	L	E2	P
3	<i>Barbastella barbastellus</i>	Mopsfledermaus			•	
2	<i>Eptesicus nilssonii</i>	Nordfledermaus	•			
G	<i>Eptesicus serotinus</i>	Breitflügelfledermaus			•	
R	<i>Myotis alkanthoe</i>	Nymphenfledermaus	•			
2	<i>Myotis bechsteinii</i>	Bechsteinfledermaus		•		
G	<i>Myotis brandtii</i>	Große Bartfledermaus		•		
*	<i>Myotis daubentonii</i>	Wasserfledermaus		•		
1	<i>Myotis emarginatus</i>	Wimperfledermaus	•			
3	<i>Myotis myotis</i>	Großes Mausohr		•		
*	<i>Myotis mystacinus</i>	Kleine Bartfledermaus		•		
G	<i>Myotis nattereri</i>	Fransenfledermaus		•		
2	<i>Nyctalus leisleri</i>	Kleiner Abendsegler			•	
3	<i>Nyctalus noctula</i>	Großer Abendsegler			•	
*	<i>Pipistrellus nathusii</i>	Rauhautfledermaus		•		
*	<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	Zwergfledermaus		•		
R	<i>Pipistrellus pygmaeus</i>	Mückenfledermaus		•		
G	<i>Plecotus auritus</i>	Braunes Langohr		•		
G	<i>Plecotus austriacus</i>	Graues Langohr		•		
1	<i>Rhinolophus ferrumequinum</i>	Große Hufeisennase		•		
R	<i>Vespertilio murinus</i>	Zweifarbfledermaus	•			

Säugetiere ohne Fledermäuse

	Castor fiber	Biber	•		
	<i>Felis sylvestris</i>	Wildkatze	•		
	<i>Martes martes</i>	Baummarder	•		
	<i>Muscardinus avellanarius</i>	Haselmaus	•		
	<i>Mustela putorius</i>	Iltis	•		

Kriechtiere

3	<i>Coronella austriaca</i>	Schlingnatter	•		
2	<i>Lacerta agilis</i>	Zauneidechse	•		
*	<i>Podarcis muralis</i>	Mauereidechse	•		

Lurche

RL Saar 2022	Artnname (wissenschaftlich)	Artnname (deutsch)	V	L	E2	P
3	<i>Alytes obstetricans</i>	Geburtshelferkröte		•		
2	<i>Bombina variegata</i>	Gelbbauchunke	•			
2	<i>Bufo calamita</i>	Kreuzkröte		•		
3	<i>Bufo viridis</i>	Wechselkröte	•			
1	<i>Hyla arborea</i>	Laubfrosch	•			
R	<i>Rana dalmatina</i>	Springfrosch	•			
*	<i>Rana kl. esculenta</i>	Teichfrosch	•			
R	<i>Rana lessonae</i>	Kleiner Wasserfrosch	•			
*	<i>Rana ridibunda</i>	Seefrosch	•			
V	<i>Rana temporaria</i>	Grasfrosch	•			
3	<i>Triturus cristatus</i>	Kammmolch	•			

Tagfalter

3	<i>Euphydrias aurinia</i>	Skabiosen-Scheckenfalter	•			
	<i>Euplagia quadripunctaria</i>	Spanische Flagge	•			
1	<i>Phengaris nausithous</i>	Schwarzblauer Bläuling	•			
V	<i>Phengaris arion</i>	Schwarzfleck. Feuerfalter	•			
*	<i>Lycaena dispar</i>	Großer Feuerfalter	•			

Nachtfalter

	Proserpinus proserpina	Nachtkerzenschwärmer		•		
--	------------------------	----------------------	--	---	--	--

Libellen

R	<i>Coenagrion mercuriale</i>	Helm-Azurjungfer	•			
*	<i>Leucorrhinia caudalis</i>	Zierliche Moosjungfer	•			
R	<i>Leucorrhinia pectoralis</i>	Große Moosjungfer	•			
*R	<i>Ophiogomphus cecilia</i>	Grüne Flußjungfer	•			

Käfer

	<i>Cerambyx cerdo</i>	Heldbock	•			
	<i>Limoniscus violaceus</i>	Veichenblauer Wurzelhals-Schnellkäfer	•			
	<i>Lucanus cervus</i>	Hirschläufer	•			
	<i>Osmoderma eremita</i>	Eremit	•			
	<i>Cerambyl cerdo</i>	Heldbock	•			

Weichtiere

	Unio crassus	Gemeine Flussmuschel		•		
--	--------------	----------------------	--	---	--	--